

IX.

Die Denkschrift des Reichsfreiherrn Clemens August Maria von Kerkerink zur Borg über den Zustand des Fürstbistums Münster im Jahre 1780.

Mitgeteilt

von

Georg Erler.

Am 6. November 1780 schloß ein österreichischer Grenadieroffizier einen ausführlichen Bericht über die Verfassung des Fürstbistums Münster und über die Reformen ab, die er im Interesse der Wohlfahrt der Bevölkerung für notwendig erachtete. Es war nicht lediglich die Teilnahme an den Geschicken des Landes, die ihm die Feder in die Hand drückte. Er wollte vielmehr den Erzherzog Maximilian Franz von Österreich, den jüngsten Sohn der Kaiserin Maria Theresia, der am 7. August 1780 in Köln und am 16. August desselben Jahres in Münster zum Koadjutor des Kurfürsten Maximilian Friedrich von Köln, Fürstbischofs von Münster, gewählt worden war, vermutlich auf eine Anregung hin, die er vom kaiserlichen Hofe erhalten hatte, in die Zustände des Fürstbistums einführen und ihn dafür gewinnen, da, wo jene der Reform bedurften, die bessernde Hand anzulegen.

Der Verfasser dieser Denkschrift, der Grenadierhauptmann im Regiment Karl von Lothringen, Clemens August Maria Reichsfreiherr von Kerkerink zur Borg, war am 24. Mai 1744 als Sohn des Kaspar Nikolaus Mauritz Reichsfreiherrn von Kerkerink zur Borg und der Kornelia Franziska Ludovika Maria Frein Drostse zu Wischering auf dem väterlichen Schlosse

Christ. Wilt. von Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit. Lemgo 1814. I 372. — Erhard, Die beiden letzten Münsterschen Fürstenwahlen in Lebeburz Allgem. Archiv für die Geschichtsk. des Preuß. Staates. Berlin 1834. XV 1 ff.)

Borg bei Rinkerode geboren worden¹⁾. Nach dem am 14. Mai 1746 erfolgten Tode ihres Gemahls siedelte die Mutter mit dem früh verwaisten Sohn nach dem der Familie gehörigen Bispinghose in der Stadt Münster über, wo der junge Freiherr eine sorgfältige Erziehung erhalten zu haben scheint. Schon 1760 trat er, wie viele seine westfälischen Standesgenossen, in österreichische Dienste und erlangte, langsam aufrückend, die Charge eines Grenadierhauptmanns. Da geschah es, daß im Jahre 1779 die Wiener Regierung um die Stellung der habsburgischen Macht am Niederrhein und in Westfalen zu befestigen und vor allem Preußen, vor dem sie soeben in dem bayrischen Erbfolgestreit hatte zurückweichen müssen, zu hindern, seinen Einfluß in jenen Gegenden zu verstärken, den Plan faßte, dem Erzherzog Maximilian Franz zur Koadjutorie in Köln und Münster und damit zur Nachfolge in jenen geistlichen Fürstentümern zu verhelfen. Als es sich nun darum handelte, einen Vertrauensmann in Münster zu haben, der imstande war, im Sinne der Wiener Regierung für den Erzherzog Stimmen zu werben, schien vor allen andern der Freiherr von Kerkerink-Borg der rechte Mann dazu zu sein, diese Aufgabe erfolgreich durchzuführen. Nicht nur besaß er die für eine solche Sendung erforderlichen Eigenschaften, diplomatische Gewandtheit und Verschwiegenheit, sondern er gehörte, was vor allem den Erfolg sicherte, einem der ältesten und angesehensten Geschlechter des Hochstifts an, das mit fast allen Adelsfamilien des Landes durch Verwandtschaft aufs engste verbunden war.

Sobald man nun in Wien die bündige Erklärung des Kurfürsten Maximilian Friedrich von Köln, Fürstbischofs von Münster, daß er geneigt sei, die Wahl des Erzherzogs zum Koadjutor zu unterstützen, in den Händen hatte, beschloß man sich des Freiherrn von Kerkerink für die vertrauliche Mission der Stimmengewinnung zu bedienen. Der Grenadierhauptmann ging, anscheinend in Familienangelegenheiten, auf Urlaub nach Münster. Von hier sandte er im April 1780 ein Verzeichnis der münsterischen Domherren mit genauer Angabe ihrer Parteistellung und der Mittel, die Widerstrebenden für den Erzherzog zu gewinnen, an den Reichsvizekanzler Fürsten Colloredo. Am 2. Mai berichtete

1) Nach Mitteilung des Freiherrn von Kerkerink-Borg.

Colloredo der Kaiserin über die Tätigkeit des Freiherrn¹⁾. Indem er darauf hinwies, daß jener, weil mit vielen Domherren verwandt oder bekannt, unter der Hand Stimmen für den Erzherzog gewinnen könne, schlug er vor, ihm einen offiziellen Auftrag zu geben und ihm für seine Bemühungen eine Summe von 1—200 Dukaten anzuweisen. Die Kaiserin ging auf Colloredos Vorschlag ein. In der Folge sandte der Freiherr von Kerkerink, der mit den österreichischen Beamten von Kornrumpf und Siverdes gemeinschaftlich in Münster gegen die Wahl des Generalvikars Franz Friedrich Wilhelm von Fürstenberg und für die Wahl des Erzherzogs Maximilian Franz agitierte, wiederholt Berichte über die Stimmung der münsterischen Domherren nach Wien. Er charakterisierte dabei die einzelnen Wähler sehr scharf, und nicht immer schmeichelhaft, und unterließ nicht die zuweilen etwas bedenklichen Mittel anzugeben, durch die man sie für den Kandidaten des Hauses Habsburg geneigt machen könne. Wenn Maximilian Franz in Münster den Sieg über den Freiherrn von Fürstenberg davontrug und damit Maria Theresia einen Erfolg über Friedrich den Großen, der dem Freiherrn von Fürstenberg vergeblich seine Unterstützung zu teil hatte werden lassen, errang, so wird man dem Freiherrn von Kerkerink einen erheblichen Anteil an diesem Erfolg zweifellos zumessen dürfen.

Nach der vollzogenen Wahl finden wir ihn wieder in Wien. Wenige Jahre später nahm der zum Danke für die geleisteten wertvollen Dienste zum k. k. Kämmerer Ernante als Oberstwachmeister den Abschied und kehrte in die Heimat zurück. Er vermählte sich am 1. Mai 1787 zu Köln mit Maria Alexandrina Monika Eduarda Barbara Freiin Heeremann von Zuhdwyck, Tochter des Franz Ernst Hyacinth Freiherrn Heeremann von Zuhdwyck, Herrn auf Wahn, und der Maria Anna Katharina Karolina Antoinetta von Brede. Seine Frau war vor ihrer Vermählung Stiftsdame in Bietmarfchen gewesen.

Aus seinem späteren Leben weiß man, daß er viele geistige Interessen besaß, auch kabbalistische Studien betrieb und mit dem ihm befreundeten französischen Minister Necker über

¹⁾ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Geistl. Wahlakten 19.

die finanzielle und politische Lage Frankreichs einen Briefwechsel führte, der sich im Archiv des Hauses Borg befinden soll, bisher aber noch nicht wieder aufgefunden werden konnte. Zumeist lebte er auf dem Bispinghose zu Münster, wo er sich durch den Ingenieurhauptmann Boner das schöne, vor einigen Jahren abgebrannte Palais hatte bauen lassen¹⁾.

Bei seinem lebhaften Interesse für Politik nimmt es nicht wunder, wenn er als Mitglied der Ritterschaft auf den Ständeversammlungen des Fürstbistums eine führende Rolle spielte. Die Zeiten waren stürmisch genug. Die Heere der französischen Republik drangen siegreich zum Rheine vor. Si Belgien brach die österreichische Herrschaft zusammen. Die kaiserlichen Regimenter zogen vom Niederrhein ab, und bei dem Hader der verbündeten deutschen Großmächte war selbst ein Angriff der Franzosen auf Westfalen zu befürchten. Wenn die münsterische Ritterschaft opferfreudig, unter Verzicht auf das Privilegium der Steuerfreiheit, am 12. März 1793 die Kosten für die Ausrüstung des münsterischen Truppenkontingents den Privilegierten allein auferlegen, wenn sie im Jahre 1794 zur Verteidigung des Vaterlandes die Massen bewaffnen wollte, so hat offenbar der Freiherr von Kerkerink an dem Zustandekommen dieser von patriotischem Geist durchwehten Beschlüsse den größten Anteil gehabt²⁾. Als dann im Jahre 1795 zwischen dem Domkapitel und der Ritterschaft einer- und dem Städtetkollegium andererseits über die Verteilung der durch den Krieg notwendig gewordenen Steuern ein lebhafter Streit entstand, in dem das Städtetkollegium, unter dem Einflusse der modernen Idee von der Rechtsgleichheit, eine stärkere Heranziehung der Privilegierten zu den Abgaben verlangte und diesen ein Drittel der aufzubringenden Steuer zuweisen wollte³⁾, war es wieder der Freiherr von Kerkerink, der neben dem Grafen Merweldt und dem Freiherrn von Ketteler zum Vertreter der Ritterschaft in die für die Verhandlung gewählte Deputation gewählt, am 11. April 1795 einen Vorschlag machte, der zuletzt die Par-

¹⁾ Nach Mitteilung des Freiherrn von Kerkerink zur Borg.

²⁾ Meyer zu Stieghorst, die Verhandlungen der Landstände des Fürstbistums Münster zur Zeit der französischen Revolution 1789—1802. Beiträge für die Gesch. Niedersachsens und Westfalens. 31. Heft. S. 39, 56. Hildesheim 1911.

³⁾ Das. 76, 86 ff.

teien befriedigte. Danach sollte die erforderliche Summe nicht unmittelbar durch Steuern, sondern durch ein Anlehen aufgebracht, dieses aber mit den Zinsen in mehreren Jahren auf dem Wege einer Rauch-, Vieh-, Erb-, freie Gründe-, Kapital- und Zehntensteuer zurückbezahlt werden, die von dem münsterischen Bürgermeister Wemhoff vorgeschlagen worden war und den Privilegierten, nach der Absicht des Städtetkollegiums, bedeutende Opfer auferlegte. Er bewies hierbei, daß er das Interesse des Landes höher schätzte, als den Vorteil seines Standes.

Der Freiherr von Kerkerink hat die Aufteilung des Fürstbistums Münster durch den Reichsdeputationshauptschluß und den Anfall seiner Heimat an das Königreich Preußen im Jahre 1802 noch erlebt. Am 24. Januar 1805 schied er in Münster aus dem Leben.

Die Denkschrift, die der Freiherr von Kerkerink im Jahre 1780 seinem zukünftigen Landesherrn, dem Erzherzog Maximilian Franz von Österreich, überreichte¹⁾, erhält dadurch einen besonders hohen Wert, daß hier ein gut unterrichteter Zeitgenosse ein sorgfältig ausgeführtes Bild von den wirtschaftlichen und politischen Zuständen des Münsterlandes entwirft. Mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes macht er den Anfang. Von den schweren Schlägen, mit denen der Dreißigjährige Krieg das münsterische Land heimgesucht hat, hat sich nach seiner Darlegung das Fürstbistum unter Christoph Bernhard von Galen erholt, ist dann durch den Siebenjährigen Krieg nochmals in große Not gestürzt worden, um dann durch Maximilian Friedrich durch eine Reihe umfassender Reformen sich zu neuem Wohlstand zu erheben. Es ist bemerkenswert, daß er Christoph Bernhards Verdienste um die Wohlfahrt des Fürstbistums hervorhebt, nicht aber der Tätigkeit des Bischofs Friedrich Christian von Plettenberg gedenkt, der zweifellos segensreicher für seine Untertanen gewirkt hat, als jener große Heeresorganisator und Staatsmann. Vor allem aber befremdet, daß er Maximilian Friedrich das Verdienst zuschreibt, das Münsterland nach der Not des Siebenjährigen Krieges neuer Blüte entgegengeführt zu haben, während es doch bekannt ist, daß jener sich um Münster wenig kümmerte und alles Verdienst

1) Archiv des Hauses Borg, Rep. SS. Paq. B Nr. 2.

dem Generalvikar und Minister Franz von Fürstenberg zuzam¹⁾). Hier hat offenbar die Parteistellung den Blick des Freiherrn getrübt. Fürstenberg war ein Anhänger der Aufklärung und der politischen Grundsätze, wie sie Friedrich der Große vertrat, während Kerkerink-Borg entschieden konservativ dachte und auf Seiten Österreichs stand. Aus diesem Grunde, nicht etwa weil er sich vom Kaiserhause Vorteile versprach, war er ja auch bei der Koadjutorenwahl für Maximilian Franz und gegen Fürstenberg aufgetreten.

Nach der historischen Einleitung behandelt Kerkerink die Stellung des Fürsten, die Rechte der Stände und die einzelnen Behörden, die Dikasterien.

Während gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts die geistlichen Staaten zum Teil in der politischen Literatur die herbste Beurteilung erfuhren, ja ihre Säkularisation gefordert wurde, während von England aus über Frankreich damals die liberalen Ideen in Deutschland eindrangten, die Anteil der Bewohner des Landes an der Gesetzgebung und der Kontrolle der Verwaltung, wie auch Gleichheit vor dem Gesetz forderten, erklärt der Angehörige des mächtigen privilegierten Stiftsadels die Verfassung der geistlichen Adelsrepublik, die das Bistum darstellte, für trefflich, die soziale Lage seiner Bewohner für überaus günstig. Das Land erscheint ihm glücklich, wo, wie er mit einem Seitenblick auf die preussischen Zustände bemerkt, vollkommene Freiheit im Handel und Wandel herrscht und der Bürger von den geringen Abgaben nicht gedrückt wird und nach der Landesverfassung nicht gedrückt werden kann.

Einer Verstärkung der fürstlichen Gewalt redet er, wie man vielleicht in einer dem zukünftigen Landesherrn gewidmeten Schrift erwarten könnte keineswegs das Wort. Er wünscht, daß der Fürst stets im Einvernehmen mit den Ständen bleibe, also sich nach deren Wünschen richte und das

¹⁾ von Dohm a. a. O. I. 319. — Esser, Franz von Fürstenberg, Münster 1842. — Galland, Zeit- und Lebensbilder aus der neueren Gesch. des Münsterlandes in den histor. polit. Blättern Bd. 82. München 1878. — Nordhoff, Franz von Fürstenberg in der Allgem. deutschen Biogr. VIII 232 ff. — Brühl, Die Tätigkeit des Ministers Franz Freiherrn v. Fürstenberg auf dem Gebiete der inneren Politik des Fürstbistums Münster. Zeitschr. für westfäl. Gesch. u. Altertumsf. Bd. 63 S. 167 ff. Münster 1905.

Land als ein ihm anvertrautes Gut ansehe, dessen Wohlfahrt er als erwählter Beschützer und Herr nach allen Kräften befördern wolle. Auch von Rechten des Volkes ist nicht die Rede. Er beklagt sogar lebhaft, daß die frühere strenge soziale Gliederung des Volkes sich löse, Bürger und Bauern nicht bei ihrem überkommenen Erwerb bleiben wollen, sondern ihre Söhne studieren lassen, und warm tritt er für die Erhaltung der Hörigkeit ein, die sich allerdings nach der neu erlassenen Eigentumsordnung im Münsterlande günstig für die abhängigen Bauern gestaltete¹⁾. Doch hat er nicht für das Bestehende ein uneingeschränktes Lob. Will er die Herrschaft der Aristokratie nicht antasten, so verlangt er doch, daß jene sich ihrer vorberechtigten Stellung im Staate würdig erweise. Die Domherren lassen vielfach eine gründliche Bildung vermissen, und der weltliche Adel läßt es an Wirtschaftlichkeit fehlen. Von den Angehörigen der beiden Stände fordert er, daß sie einen besseren Unterricht in der Jugend genießen.

Hinsichtlich der Organisation macht Kerkerink eine Reihe trefflicher Vorschläge. Er spricht gegen die Verbindung verschiedenartiger Ämter und wünscht ausreichende feste Besoldung. Vor allem fordert er im Sinne größerer Zentralisation die Errichtung einer neuen leitenden Regierungsbehörde, eines Konferenzrates, der freilich, aus den Präsidenten der wichtigsten Behörden und je zwei Mitgliedern des Domkapitels und der Ritterschaft bestehend, die Herrschaft der Aristokratie noch verstärkt haben würde.

Die Vereinigung der Ämter eines Generalvikars und des Ministers, wie sie unter Fürstenberg, nicht zum Schaden des Landes, stattgefunden hatte, wird von ihm natürlich verworfen, denn hier lag eine allzugroße Macht in der Hand eines einzigen Beamten und beschränkte den Einfluß des Adels.

Die Erörterungen über das Amt des Generalvikars und über die Studienkommission geben dem Freiherrn von Kerkerink Gelegenheit, Fürstenberg wegen seiner Reform des Unterrichtswesens anzugreifen. Wie bekannt hatte

¹⁾ Vgl. Klepping, Beiträge zur Gesch. der Eigenbehörigkeit im Hochstifte Münster während des 18. Jahrh. in den Beitr. für die Gesch. Niedersachsens und Westfalens 8. Heft. Hildesheim 1907.

Fürstenberg große Vorliebe für die Mathematik¹⁾). Er hielt sie für ganz unentbehrlich als Vorstudium für die Philosophie, auf die er den weiteren Unterricht aufbauen wollte. Von den Theologen wurde sogar gefordert, daß sie sich zwei mathematischen Prüfungen unterwürfen, ehe sie zum Empfange der Weihen zugelassen wurden. Hiergegen, wie auch gegen die starke Betonung des mathematischen Unterrichts in den Lateinschulen, hat Kerkerink schwere Bedenken. Er wünscht, daß die Forderungen in der Mathematik herabgemindert werden. Wenn er auch die Fortschritte, die das Schulwesen unter Fürstenberg gemacht hat, nicht leugnen kann, so scheinen sie ihm doch durch dessen Vorliebe für jene Wissenschaft geradezu in Frage gestellt zu werden. Konservativer Sinn und die Abneigung gegen Fürstenberg haben hier offenbar zusammengewirkt, um sein ablehnendes Urteil zu bestimmen.

Mit besonders lebhaftem Interesse behandelt der Freiherr von Kerkerink die wirtschaftliche Lage des Landes. Nicht fern erscheint ihm die Zeit, wo die Wunden, die der Siebenjährige Krieg dem Wohlstande des Landes geschlagen hat, verheilt und die Schulden des Landes bezahlt sind. Mit Recht verlangt er, um die Abstoßung der Schulden der Bevölkerung zu erleichtern, eine gründliche Revision der Einschätzungslisten der Steuerpflichtigen, denn die Steuern wurden vielfach auf Grund von Einschätzungen erhoben, die längst nicht mehr der Wirklichkeit entsprachen. Die Anschauung, daß es im Interesse des Landes war, das Steuerprivilegium der Geistlichkeit und des Adels aufzuheben, lag seiner durchaus konservativen Auffassung fern. Waren die Landesschulden einmal abgestoßen, so sollten die Einkünfte aus den Steuern zur Hebung des Landes in wirtschaftlicher Beziehung benutzt werden. Ackerbau und Handel gilt es zu unterstützen. Im Sinne des Merkantilismus sind Rohprodukte möglichst billig einzuführen und Manufakturen auszuführen, um eine günstige Handelsbilanz zu schaffen. Um den Verkehr zu erleichtern, schlägt er vor, die kleineren Flüsse schiffbar zu machen und die arg vernachlässigten Straßen zu verbessern. Für wohlfeile Nahrungsmittel soll ein intensiverer Ackerbau und seine Ausdehnung auf bisher unangebaute, wüsthliegende Gründe sorgen. So soll alles getan werden, um das schwach

¹⁾ von Dohm a. a. O. I 325.

bevölkerte Fürstbistum mit Menschen zu füllen¹⁾. Und wo es möglich ist, aus den benachbarten, despotisch regierten preußischen Landesteilen Einwanderer ins Land zu ziehen, die die Industrie zu fördern imstande sind, meint er, solle man darüber hinwegsehen, daß sie nicht der katholischen Kirche angehören.

Alles in allem handelt es sich um den Bericht eines verständigen, praktisch denkenden Mannes, der treu an den überkommenen Zuständen hing, und wenn er auch den modernen Ideen fern stand, doch die Mängel der Verfassung und des wirtschaftlichen Lebens seiner Heimat klar erkannte und heilsame Veränderungen in Vorschlag brachte.

Kerkerink hat seine Abhandlung so eingerichtet, daß er auf der linken Seite jedes Blattes die Schilderung der bestehenden Verhältnisse entwirft und auf der rechten seine Reformvorschläge aufzeichnet. Ich habe die Schilderungen unter dem Buchstaben A vorangestellt und die Vorschläge unter B folgen lassen. Geschrieben ist die Abhandlung von der Hand eines Schreibers, doch hat sie der Freiherr von Kerkerink an einigen Stellen korrigiert und unterzeichnet. Es ist anzunehmen, daß danach eine Abschrift angefertigt wurde, die er dem Erzherzog unterbreitete. Der Abdruck hält sich im allgemeinen streng an die Vorlage. Nur offenbare Schreibfehler sind von mir verbessert und die häufigen Verdoppelungen der Konsonanten vereinfacht worden.

Dhumaßgebliche Gedanken

über die Ursachen, warum ich das Hochstift Münster nach Proportion gegen vielen andern zurückgeblieben zu sein glaube, wie solchen abzuhelpen und der Nutzen des Landes meiner geringen Einsicht nach zu befördern wäre:

Ehe ich diese letztere Puncten berühre, muß ich vorhero eine kleine Schilderung der Einwohner des Landes machen. Hierbey aber ist nöthig, etwas in die entferntere Zeiten zurück-

¹⁾ Kerkerink gibt die Bevölkerungsziffer auf 500 000 Menschen an, Sartori, Bekrönte statistische Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten und von den Mitteln, solchen abzuhelpen (Journal von und für Deutschland, Jahrg. 1787) II 57 auf 250 000, Zwiedienek von Südenhorst, Deutsche Gesch. im Zeitraum der Gründung des preußischen Königthums II 180 auf 380 000.

zugehen. In 30jährigen Krieg wurde das Land, so wie die meisten im teutschen Reich, durch Brand, Raub und Mord sehr mitgenommen und verarmte. Kurz hernach wurde Bernhard von Galen zum Bischofen erwählet, welcher alles anwendete, dem zerstörten Lande wiederum aufzuhelfen, durch glückliche Unternehmungen die von Holland, Hessen, Schweden und Dännemark von selbigen abgerißene Dexter nach und nach wieder an sich zoge, durch frembde Subsidiën Geld ins Land brachte und durch viele theils geistliche, theils weltliche Stiftungen den Einwohnern Mittel zu verschaffen suchte, sich nach und nach zu erholen. Er erreichte seinen Endzweck: der Bauer konnte, da er keine andere Auflagen, als die seiner Grundstücke zu bezahlen hatte, ganz leicht die Steuern am Lande praestiren, ohne sich etwas von seiner Gemächlichkeit abgehen zu lassen, und lebte überhaupt gut. Da einer, der von seiner Hand Arbeit lebt, nur durch Gewinn-sucht oder Noth zum außerordentlichen Fleiß angetrieben wird, diese beyde Sporen zur Arbeitsamkeit aber bey den Bauern überhaupt abgingen und selbige durch einer geringen Bemühung ihr Auskommen erhielten, so konnte es nicht fehlen, daß die agricultur sehr zurückbleiben mußte. Gleiche Beschaffenheit hatte es mit dem Burgerstand der Stadt Münster und einiger andern Städten, welche letztern aber, nachdem die Residenz des Fürsten und der Dicasterien, wie auch der Aufenthalt des Adels beständig in der Hauptstadt bliebe, sich nach und nach entvölkerten, um sich dahin zu ziehen. Der Burgerstand bestehet bekandlich aus zweyerley Gattung, die Handwerker nehmlich und Handelsleuthe. Erstere hatten Arbeit genug, um bequem leben zu können, ohne nöthig zu haben, sich sehr zu beschleißern. Die zweite seind im Grunde nur Factoren der Holländer und Frankfurther. Diese hatten ebenfalls keine großen Bemühungen anzuwenden, um gemächlich leben zu können, da sie nur Geld einnahmen und sich jährlich Capitalien sammleten. Der Adel, so seine Einkünfte richtig bekam, gedachte ebenfalls an keine Verbesserungen seiner Güther, sondern bliebe in dem alten Schlen-drian fort, so wie es bey Groß-Papas Zeiten gewesen war, machte aber, da die meisten gar von keiner Würthschafft nichts verstunden und der Bürger- sowohl, wie der Gelehrten-Stand nichts suchte, als sein Geld unterzubringen und dem Adel

alle mögliche Gelegenheiten dazu gabe, viele Schulden zu machen, wodurch er nach und nach zurück kam, in Crida verfiel, und dessen verkaufte Güther in bürgerliche Hände kamen.

So schlummerte man in tiefer ohnzerstörter Ruhe fort, bis der Anno 1756 ausgebrochene Krieg das Land am Rande des Untergangs führte. Alle vorhero gewesene Kriege hatten sich nicht bis dahin ausgebreitet, der von Anno 1741 angenommen, welcher aber, da die französische Armée einige Monath im Hochstift lage und alles baar bezahlte, dem Lande großen Nutzen und viel fremdes Geld verschaffte.

Die Stände, so über die Landeseinkünfte disponiren, waren theils aus Nachlässigkeit, theils aus Mangel der Ränntnüz nie bedacht, nur das Geringste zur Verbefierung des Landes, der Agricultur oder Industrie anzuwenden. Die Ritterschaft suchte sich nur durch jährliche dona gratuita, so sie zu verwilligen vorschlugen, die Gnade des Herrn zu erwerben, und das Dom-Kapitul sowohl als das Städtische Corpus waren sehr zufrieden, Gelegenheit zu finden, ihre liegenden Gelder anzubringen. Man kann sich hiervon überzeugen, wann man die Protocolla von diesen Zeiten nachsiehet. Gegen Ende des Landtags wurde gewöhniglich proponirt und approbirt, dem Fürsten ein gewißes donum gratuitum zu praesentiren und dem Landschafts-Einnehmer anbefohlen, falls in der Cassa nicht so viel vorrätzig seye, Capitalien auf Landescredit zu nehmen, welche jährlich verzinset und nie abbezahlet wurden. So ginge es fort, ohne daß es jemanden einfiel, den Überschuß der Einkünften zur Verbefierung des Landes anzuwenden. Ware jemand von den Ständen, so mehrere Einsichten hatte und deshalb etwas proponirte, so wurde er gleich überstimmet, unter dem seichten Vorwand, daß es ohnmüz seye, die Gelder des Landes auszugeben, ohne davon Nutzen zu ziehen. Da einmahl die Abgaben auf die Grundstücke festgesetzt wären, worüber sich keiner zu beschweren Ursach hätte, und weder Mauth noch Accisen gezahlet würden, so wäre die Verbefierung der Agricultur und Industrie den Landständen ganz gleichgültig, indem, wann auch dadurch eine Million jährlich denen Unterthanen gewonnen würde, dannoch die Einkünfte des Landes nicht um einen Heller vermehrt werden würden, folglich daß hierzu ausgeworfene Geld ohne Nutzen der Landes-Cassa ausgegeben würde. Der Landesfürst dachte ebenso, und da

ihm weder von Seiten der Unterthanen Beschwerden weder von Seiten der Ständen Vorschläge gemacht wurden, so ließe er die Sachen in ihrem alten Gang.

Durch den Anno 1756 entstandenen Krieg aber veränderte sich die Scene gänzlich. Nachdem sich Anno 1758 die Allirten des Landes bemeistert hatten, tractirten sie selbiges feindlich. So lange der Credit des Landes dauerte, wurde alles angewendet, um den Forderungen des Feindes Genüge zu thun, ohne den Particulier zu kräncken. Da aber selbiger erschöpft ware und die Feinde sich der Landeseinkünften und fürstlichen Domains bemächtigten, so ware es nicht mehr möglich, den ungeheuren Anforderungen derselben ein Genügen zu leisten. Sie nahmen es also selbst über sich, die Contributionen zu reguliren. Ein jeder Particulier bekam seine Befehle, wie viel er zu zahlen habe, und dieses mußte ohne Gnad auf den festgesetzten Tag entrichtet werden, wollte man sich nicht durch schreckliche Executionen völlig zu Grunde gerichtet sehen.

Durch den schier beständig fortdauernden Aufenthalt zweyer Armeen im Lande ware der größte Theil desselben einer jährlichen grünen oder trockenen Fouragirung ausgesetzt, wodurch der Landmann völlig entkräftet wurde. Hierzu kamen die häufigen Krieges-Zuhren, wodurch in denen dortigen schlechten und grundlosen Wegen Pferde, Geschirre und Wägen vernichtet und er völlig zugrund gerichtet wurde.

In diesem elenden Zustande, wo die Landes-cassa und der Credit erschöpft, wo die Zinsen von sieben Jahren rückständig, das Land mit falschem Geld überschwemmet, der Bauer ohne Getreid und ohne Vieh außer Stand, das Contributionale so wenig als die guthsherrliche Abgaben zu praestiren, wo die meisten Städte theils verbrennet, theils durch die unerschwinglichen Exprobrationen verarmet, der Adel durch die ihm abgezwungenen Contributionen bey Nichterhaltung seiner Einkünfte in Schulden versenket ware, wo Muthlosigkeit in allen Ständen herrschte, trate der jezige Ruhr-Fürst die Regierung des Landes an. Er schlug denen Ständen verschiedene Verordnungen vor, so alle dahin abzielten, den jammervollen Zustand des Vaterlandes zu heben und selbiges in die vorige glückliche Zeiten zu versetzen. Sie wurden bewilliget und nach und nach durch thätige

Hülfe der Landmann im Stande gesetzt, sich Vieh und Geräthschaften anzuschaffen, seine Felder mit mehreren Aegen zu bearbeiten und die schuldige Abgaben zu entrichten. Die jährlich übrig bleibende Einkünfte wurden zu Abzahlung der rückständigen Zinsen verwendet und dadurch der Landescredit wieder hergestellt. Durch die denen auf öden und verbrennten Orten bauenden Perjothen verwilligte Freyheiten und Beyträge wurden die Häuser bald wieder hergestellt und dadurch den Burgern und Handwerkern Nahrung verschaffet. Es wurde jährlich zu dem ohnumgänglich nöthigen Residenz-Bau des Fürsten eine Summa Geldes angewiesen, viele Mißbräuche, worauf in vorigen glücklichen Zeiten gar nicht gesehen worden, den Unterthanen aber heimlich drucken, wurden abgeschafft und endlich das Land nach langen Jahren in dem Stande gesetzt, daß es durch einer bewilligten sehr geringen, auf 6 Jahr festgesetzten Kopfsteuer und den von den Landes-Einkünften übrig bleibenden Geldern einen Fond d'amortissement festsetzen konnte, woraus alle Jahr 150 000 Rthl. Kapital abgezahlet werden sollen.

Gleich nach dem Krieg wurden ebenfalls einige, aber viel stärkere Kopfsteuern ausgeschrieben, welche ohne Murren und Wiederrede entrichtet wurden, wie solche zur Abzahlung der rückständigen Zinsen gewidmet waren. Jetzt aber, da solche unendlich geringer ausgeschrieben und zum Fond d'amortissement bestimmt wurde, entstande eine allgemeine Gährung, wovon der Clerus secundarius und die meisten von ihren Renten lebende Perjothen die Anstifter waren, so alles, so gar heimliche Bestechungen wagten, um die Stände in der Idee eines zu errichtenden Fond d'amortissement wankend zu machen, indem sie nicht wußten, wo sie die ihnen zu bezahlende Capitalien mit Sicherheit und Gemächlichkeit anbringen könnten. Der Clerus secundarius ließe sich sogar beyfallen, von den Ständen nicht abhängen zu wollen, und gabe gegen Fürsten und Stände eine Protestations- und Klagschrift beyhm Reichs-Kammer-Gericht zu Wehlar ein, wo sie aber ab und zu schuldigen Gehorsam zurückgewiesen wurden.

Es wurden zwar oftmals verschiedene ganz nützliche Vorschläge zur Verbesserung des Landes gemacht, konnten aber niemals ausgeführt werden, weil der dadurch zu ver-

ursachende Aufwand zu groß, der zu hoffende Vortheil zu weit entfernt und die Cassa des Landes nichts als zur nöthigen Abtilgung der Landes=Schulden hergeben konnte.

Dieses sind meiner Meinung nach ein Theil der Ursachen, so gemacht haben, daß das Land in vielen Stücken noch weit zurückgeblieben. Sodann möchte auch wohl die in einigen Stücken fehlerhafte Einrichtung der Dicasterien dazu beygetragen haben.

Zur geschwindern Einsicht werde auf einer Seite den kurzen Entwurf der jetzigen innern Verfassung des Hochstiftes nochmals belegen, auf der gegengesetzten aber meine Gedanken allerunterthänigst vortragen, welche Abänderungen und Verbesserungen in einem jeden Fach zu treffen wären.

A. Kurze Beschreibung der innern Verfassung des Hochstiftes Münster.

Erstes Kapitel. Vom Lande überhaupt.

Dieses Hochstift ist ohnstreitig eines der größten in ganz Deutschland und könnte das mächtigste darinnen mit Recht benennet werden, wann selbiges nach Proportion der Größe bevölkert und die Agricultur, Industrie und Commerz thätiger wären. Jetzt aber wird sich die Population ohngefähr auf fünfmahlhunderttausend Seelen belaufen.

Das Land wird in dem Ober= und Nieder=Stift eingetheilet.

Ersteres bestehet aus 8, letzteres aus 4 Ämter, welche durch einen sehr schmalen, zwischen die Grafschaften Bentheim und Lingen durchgehenden Strich Landes zusammenhängen.

Das Hochstift gränzet an dem zum Ruhr=Fürstenthum Cöln gehörigen Herzogthum Westphalen und West Recklinghausen, Holland, Osnabrück, Diephold, Bentheim, Lipp, sodann an den dem König von Preußen gehörigen Herzogthum Cleve und Grafschaften Marck, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen und Ostfriesland.

Es seind darinnen keine Festungen vorhanden, da nach den 1763 geendigten Krieg die zu Münster und Bechte be-

findlich gewesene auf Vorschlag der Ständen mit Einwilligung des Landesherrn geschleifet worden.

Dieses Land wird von einem Fürstbischöfen regieret, der dazu von dem Domkapitel erwählet wird.

Ich werde hier nur kürzlich die Gewalt des Fürsten, der Land-Ständen und die Schranken eines jeden untergeordneten Dicasterii berühren, um einen kurzen Begriff der dortigen ganzen Verfassung zu geben.

B. Ohngefähre Gedanken, die Verbesserung derselben [der inneren Verfassung] betreffend.

Das Land ist eben und zur Agricultur und Viehzucht angemessen, welche letztere auch eines von den größten Handelszweigen mit Holland ist. Es könnten aber alle beyde noch viel ergiebiger werden, wann ein Theil der öden Gegenden oder so genannten Hayden urbar und die kleinen Flüße schiffbar gemacht würden, wodurch der Überfluß des Getreydes in Holland verführet, welches, da es zum Transport weniger Kosten verursachte, die Concurrenz vor allen anderen behaupten würde. Jedoch verstehet sich dieses hauptsächlich nur vom Ober-Stift. Das Nieder-Stift hat einen sandigten Boden, wo die Agricultur nicht mehr ertraget, als zur Consumption der Einwohner nöthig ist. Wann aber dieselbe unterwiesen und mit Vorschüßen unterstützet würden, so wäre es vielleicht nicht ohnmöglich, den sandigten Boden zu verbessern und weit größeren Nutzen daraus zu ziehen.

Da in diesem Theile des Landes schier gar keine Art des Commerzes mit Auswärtigen existiret, wodurch fremdes Geld dahin gezogen werden könnte, die Landesabgaben aber so wohl als die guthsherrliche Einkünfte meistentheils zu Münster verzehret werden, so müßte nothwendigerweise, da alle Jahre vielleicht viermahl mehr herausgehet, als zurückkommet, die Quelle sich bald verstopfen und diese Gegenden vom baaren Gelde erschöpft werden, wann nicht in selbigen eine besondere Art von Industrie existirte, wodurch man jährlich so viel holländisches Geld hineinziehet, daß nicht allein die Landes- und herrschaftliche Abgaben damit entrichtet werden können, sondern noch ein ziemlicher Theil übrig bleibet, so in diesen Gegenden circuliret. Es bestehet

in folgenden: Ein dasiges Bauren-Guth hat sehr viel Terrain, auf welchen viele kleine Häuser gebauet seind, so von Tagelöhnern bewohnet werden, wovon sie ihrem Bauren die Miete zahlen, und alles, so sie in ihren Haushaltungen an Lebensmitteln gebrauchen, von selbigen nehmen müssen, da sie gar keine Grundstücke haben. Im Fruhjahre gehen alle derley Mannsperjohnen nach Holland, vermiethen sich theils auf Schiffe, theils zur Arbeit und lassen ihre Weiber und Kinder zurück. Gegen den Winter kommen sie mit dem in Holland verdienten Geld wieder zu Hause, wovon sie den Bauren die unterdeßen ihrer Famillie geborgten Unterhalt bezahlen und den Winter über leben. Hiedurch wird der Bauer im Stande gesetzt, da er alle seine Producten anbringen kann, seine schuldige Abgaben ohne Mühe zu entrichten und sich noch etwas zu ersparen, so daß es dort Bauren giebt, welche ihren Töchtern einige Tausend Gulden zum Heurathsguth auszumachen im Stande seind.

Die im Lande befindliche Städte sind meistentheils — die Hauptstadt ausgenommen — sehr wenig bevölkert und arm, da durch den vorigen Krieg selbige sehr viel gelitten haben, ohne sich erholen zu können, und durchgehends, so zu sagen, keine Manufacturen vorhanden seind. Wann mächtige Vorurtheile des Volkes, so den Protestanten weder Gottesdienst noch Theil an der Magistratur erlauben wollen, es nicht verhinderten, so würde ein Theil dieser Städte bebaunter, bevölkert und reicher sein, da es ganz sicher ist, daß ein guter Theil der benachbarten, besonders preußischen Unterthanen, so unter despotischer Regierung alle Bedrückungen fühlen, vorziehen werde, sich in einem Land niederzulassen, wo eine vollkommene Freyheit im Handel und Wandel herrschet und der Bürger von den geringen Abgaben gar nicht gedrückt wird und nach der Landesverfassung gedrückt werden kann. Zum Beweis mag folgendes dienen. Gleich nach geendigten Krieg waren 300 bürgerliche Familien aus den preußischen Ländern, so sich offerirten, sich in der Stadt Dülman niederzulassen, Häuser zu erbauen und sich als Unterthanen des Hochstifts aufnehmen zu lassen. Sie verlangten die Ausübung ihrer Religion weder öffentlich noch heimlich, sondern nur das Recht, gleich den Katholischen zur Magistratur ihrer Stadt erwählt werden zu können. Diese Bedingung konnte damals nicht angenommen und der vor das Land so

vortheilhafte und große Folgen nach sich ziehender Vorschlag mußte verworfen werden. Bey der jetzigen Bewandniß sehe ich nichts, so geschwinder den kleinen Städten aufhelfen könnte, als die Vermehrung des Militaers und dessen Verlegung dahin. Mit der Zeit könnten auch andere Mittel, selbige florisanter zu machen, angewendet werden. Ich finde mich aber noch außer Stand, deshalb gründlichere Vorschläge zu thun, da ich in 20 Jahren, so ich im Militare zugebracht, niemals lange Zeit genug in meinem Vaterland habe bleiben können, um vollkommene Kenntnüsse darüber zu sammeln. Ich werde also nur fortfahren, meine rohe Gedanken zu entwerfen, welche nach reifer Erfahrung und tieferer Einsicht rectificiret und verbessert werden können.

Zweites Kapitel: Vom Fürsten.

A. Derjenige, so vom Dom-Kapitul hierzu erwählet wird, erhält nach überkommener kaiserlichen und päpstlichen Confirmation alle Vorrechte eines Fürsten. Er verleiht alle Chargen, so im Lande vacant werden, die eines Landschafts-Einnehmer und Landes-Comissarii ausgenommen, so von den Land-Ständen vorgeschlagen und vom Fürsten confirmiret werden müssen. Er übet alle Regalien aus. Er kann aber ohne Einwilligung der Ständen seine Troupen nicht außer Land schicken, wohl zu verstehen diejenigen, so von den Ständen unterhalten werden. Wollte er mehrere halten, als von den Ständen besoldet werden, so kann er damit, als mit seinem Eigenthum, vollkommen disponiren.

Er kann weder alte Gesetze aufheben noch neue machen, ohne dazu von denen Ständen aufn Landtag die Bewilligung zu erhalten. Findet er nothwendig, während der Zwischenzeit eines Landtags zum andern einige Verordnungen ergehen zu lassen, so muß er solche vorhero dem Dom-Kapitul zuschicken, nach dessen Approbation selbige alsdann mit dem Zusatz: mit Vorwissen Unseres würdigen Dom-Kapitels publiciret werden.

Keine neue Auflagen können ohne Bewilligung der Ständen ausgeschrieben werden. Alle Jahre beruft er selbige zusammen und leget ihnen durch seine verordnete Com-

missarien die Postulata und sonstige Propositiones vor, worüber alsdann dieselben deliberiren und der Landtags-Commission ihre Antworten, Vorstellungen und Bitten per Sindicos zustellen lassen. Wann alles berichtigt, so werden sämtliche vorgekommene, von den Ständen bewilligte und vom Fürsten approbirte Propositionen zusammen gesetzt, von der Landtags-Commission im Namen des Fürsten confirmiret, und erhalten dadurch unter den Namen des Landtags-Schluß die Kraft eines Gesetzes.

B. Hierüber habe ich nichts zu sagen, als daß zum Vergnügen des Fürsten und Wohlfart des Landes zu wünschen wäre, daß Höchstderselbe beständig mit dem Dom-Kapitul und übrigen Stände harmonire. Es wird solches gar nicht schwer sein, sobald man überzeuget sein wird, daß Höchstderselbe das Beste des Landes sich angelegen sein laße und selbiges nicht als ein gemiethetes Guth, welches man so viel möglich zu benutzen suchet, ohne sich zu bekümmern, in was vor einem Stand man es nach geendigten Mieth-Jahren dem Eigenthümer zurückgiebt, sondern als ein ihm von Gott anvertrautes Vermögen seiner Kinder betrachtet, deren Wohlfahrt er als von selbigen erwählter Beschützer und Vormund nach allen Kräften befördern wolle.

Drittes Kapitel: Von den Landständen.

A. Diese bestehen aus folgenden dreien Ständen:

- 1mo das Dom-Kapitul, so zugleich den ganzen Clerum,
- 2do die Ritterschaft, so alle Befreyte, und
- 3tio das Städtische Corpus, so zugleich alle Schatzpflichtige Unterthanen representiren.

Erster Abschnitt: Von dem Dom-Kapitul.

Dieser ist der erste Stand des Landes, und der Dom-Dechant, der gewählt wird, Chef davon. Er hat allezeit sehr viel Gewicht und bey allen Gelegenheiten die erste Stimme und das Directorium. Er darf nach den Grund-Gesetzen des Landes keine Chargen haben, sie mögen heißen,

wie sie wolle, die eines General-Vicarii ausgenommen, welche ihm auch am angemessensten ist, da er ohnehin durch seiner Würde Caput cleri secundarii ist, und wann ein anderer zum Vicarius generalis ernennet wird, es sich sehr oft zuträgt, daß unter diesen zweyen Häuptern des Cleri Conflictus Jurisdictionis entstehen, welche, ob sie schon keine gefährliche Folgen haben, dennoch den Fürsten öfters unangenehm sein. Außer dem Capitul hat der ebenfalls erwählt werdende Dom-Probst den Rang vor allen andern und gehet dem Dom-Dechanten vor. Hierauf folgt der Dom-Scholaster, so ebenfalls erwählet wird. Der Dom-Custos, Cantor und Vicedom werden vom Fürsten ernennet. Wann der Dom-Dechant nicht zugegen ist, so führet im Capitul nicht der folgende Prälat, sondern der anwesende Senior das Directorium. In allen Dicasteriis aber, wo Domherren sitzen, führen sie das Praesidium nach ihrem Rang der Praelatur, und wo keine vorhanden, nach der Anciennitaet, so sie im Capitul haben. Während einer Sedisvacanz genießt das Dom-Capitul alle Vorrechte des Fürsten und ziehet seine Domainen.

Wann der Fürst den Landtag ausschreibet, so berichtet er es dem Dom-Capitul in concreto und dem Magistrat der Stadt Münster, einen jeden von der Ritterschaft aber in particulari, welches letztere ebenfalls vom Dom-Capitul und Stadt Münster geschieht. Bey Eröffnung des Landtags kommen alle drey Stände in dem Ritteraal zusammen, wonach durch dem Praesidem der Ritterschaft heraus zu schaffen befohlenen allen nicht zum Landtag berechtigten Personen die fürstliche Postulata und Propositiones durch die benannte Landtagscommissarien unter dem Baldachin vorgetragen und einen jeden Corpori in Abschrift gegeben werden. Hierauf gehet ein jeder Stand in seinem Zimmer, und von da an werden dem Dom-Capitul als ersteren Stand alle Propositionen, Bittschriften etc., so vor die Landstände gehören, zugestellt und von diesen der Ritterschaft nebst ihren darüber geführten Voto per Syndicum überschieft, wo dann ebenfalls darüber deliberiret wird, und falls man mit selbigen einig ist, per Syndicos zum Städtischen Corpus geschickt und dessen Meinung begehrt wird. Können die beyde Vorderstände sich nicht vereinigen, so decidiret das Städtische Corpus, und das solcher Gestalt Beschlossene wird der Land-

tags-Commission zugestellet. Seynd nur zwey Corpora einig, so tragen selbige allein an, und der Sindicus des einer andern Meinung sehenden Corporis bleibt zurück.

B. Da es nicht nöthig ist, daß man, um Domherr zu sein, ordines majores nehmen müsse, es sey dann, daß man bey Wahlen Stimmen geben oder Praelaturen, Archidiaconaten, Obendienzen, Oblegia etc. annehmen wolle, so pflegen die Familien gemeiniglich zu trachten, dem ältesten Sohn eine Dom-Praebende zu verschaffen, welcher solche einige Jahre behaltet und sodann einem seiner Brüder in partem legitime abtritt, welcher, da er wegen Abgang der Glücks-Güther — da der Älteste alles erbet — nicht heurathen kann, ohne Bedenken ordines majores annehmen und von allen dieser Würde anflebenden Vortheilen profitiren kann. Es wäre zu wünschen, wann also hauptsächlich die jüngern, zum geistlichen Stand destinirte Söhne der Familien eine bessere Unterweisung erhielten, wodurch sie im Stand gesetzt würden, dem Vaterland um so erspriesslichere Dienste leisten zu können, da sie den ersten Stand des Landes ausmachen und in allen Dicasteriis, wo sie sitzen, das Praesidium führen. Es könnte das von uralten Zeiten her eingeführte biennium aufgehoben und die dadurch unnütz verschwendete Zeit und Kosten besser angewendet werden, wann eine Zeit und Orth bestimmt würde, wo die Candidaten von eigens angestellten Lehrern in diesem Fache Unterricht erhielten und dadurch in Stand gesetzt würden, in den Departements nicht mit einer vollkommenen Unwissenheit einzutreten und sich bey andern lächerlich zu machen. Es wird hier nicht undienlich sein, den Ursprung dieses vormals sehr nützlichen, jetzt aber vielmehr nachtheiligen biennii zu berühren. In alten Zeiten, wo leider der Adel in Deutschland in der tiefesten Unwissenheit steckte, so daß es ein Wunder ware, wann ein Edelmann lesen und schreiben konnte, sahe das münsterische Dom-Kapitul doch ein, daß es ihrem Corpori eine Schande sein würde, wann darinnen eben eine solche Unwissenheit herrschete. Sie beschloßen also, keinen zum Kapitul zuzulassen, welcher nicht authentisch beweisen konnte, daß er ein Jahr und sechs Wochen auf einer Universitaet in Frankreich oder Italien studiret und während der Zeit niemals über Nacht aus seinem Hause gewesen seye. Sie suchten dadurch die junge Adelige zum studiren zu nöthigen und sich durch ihre vorzügliche

Kenntniß und Wissenschaften vor allen übrigen Adel zu distinguiren und in Erfurcht und Ansehen zu erhalten. Dieses wird jezo noch immer mit nehmlicher Strenge beobachtet, ist aber ganz unnütz, da der junge Edelmann nach vollendeten Studien seine Reise nach Frankreich oder Italien antritt, in einer Stadt allda ein Quartier miethet, sich der Formalitaet wegen den Tag seiner Ankunft bey der Universitaet einschreiben läßt und mit äußerster Sorgfalt trachtet, um 12 Uhr Nachts zu Hause zu sein, worüber er ein Zeugniß des Wirths beybringen muß, so wie eines von der Universitaet, daß er allda vor einem Jahr und sechs Wochen eingeschrieben worden. Ob er sich übrigens allda appliciret oder nicht, darüber bekümmert sich niemand, und gemeiniglich kommen selbige unwißender zurück, als sie hingegangen.

Zweiter Abschnitt: Von der Ritterschaft.

A. Um ein Mitglied dieses Stands des Landes zu sein, muß man erstlich ebenso als die Domherren von alten Adel seyn, zweitens einen immatriculirten, zum Landtag qualificirten Rittersiß haben und drittens complet 21 Jahr alt sein. In Abwesenheit des Erbmarschalls, so der beständige Chef der Ritterschaft ist, führet der Senior das Präsidium. Der Erbmarschall hat sehr große Vorrechte, als den ersten Sitz und Botum, das Recht, den Sindicum zu benennen, die Schlüssel des archives zu bewahren und endlich bei wichtigen Gelegenheiten auch außer Landtagszeit einen Theil der Ritterschaft nach seiner Auswahl zu Pferd in einem offenen Feld, jedoch nur auf einen Tag, zu berufen, wo das allda Beschlossene eben die Gültigkeit hat, als wenn es auf würllichen Landtügen festgesetzt wäre. So wie das Hochstift in Ober- und Niederstift abgetheilet wird, so verhält es sich ebenfalls mit der Ritterschaft. Vom Oberstift gehen alle dazu Qualificirte zum Landtag. In denen vier Ämtern des Niederstifts aber ist der darin begüterte Adel in 4 Collegiis abgetheilet, welche Borgmanische Collegia benamsset werden. Ein jedes Collegium schicket jährlich von den zum Landtag qualificirten Herren zwen Deputirte dahin. In Sachen, so das Niederstift betreffen, haben die unanimia dieser Deputirten das nehmliche Gewicht, als alle übrige zusammen.

B. Was oben von der Erziehung der zu Domherrn bestimmten Edelleuthen gesagt worden, gehört ebenso wohl hierher. Da die Ritterschaft der Stand ist, aus welcher Mittel die Domherren genommen werden, und da sie durch ihrer Geburt zu allen Hof-, Militär- und Civilchargen bestimmt seind, auch die meisten Güther besitzen, folglich auf den den größten Theil der Unterthanen ausmachenden Baurenstand den meisten Einfluß haben, so ist deren gute Unterweisung und Erziehung um so nöthiger, damit sie den ihnen gegebenen Unterricht, wenn sie einst Väter werden, ihren Kindern mittheilen und selbige von Jugend auf vorbereiten können, die öffentliche Unterweisung mit größerem Vortheil zu benutzen.

Die Ohnerfahrenheit und Sorglosigkeit in der Wirthschaft, der Credit und Leichtigkeit, Capitalien aufzunehmen, hat einen Theil des Adels sehr zurück und so unter der dependenz des Bürgerstands und der von ihren Renten lebenden Particuliers gesetzt, daß sie aus Furcht, von selbigen zu Grund gerichtet zu werden, vieles thun müssen, so sonst nimmer geschehen wäre. Seit dem vorletzten Krieg haben sich zwar verschiedene Familien durch genauere Wirthschaft wieder in etwas aufgeholsen. Der größere Theil schmachtet aber noch unter dem Druck der Schulden. Es ist um so unglücklicher, da keine Mittel vorhanden, sich herauszuziehen, weilten, wann selbige bis zu einem gewissen Grad gestiegen, durch die bis dato bestandene Geseze die Abtilgung derselben ohne gänzlichen Ruin der Familien ohnmöglich gemacht wird. Das größte Unglück und der Ursprung des Verfalls vom Adel ist ohne Widerspruch der Abgang einer so genandten Landtafel gewesen, welche aber bishero ohnmöglich einzuführen ware. Wann selbige existirt hätte, so würden sich alle Familien erhalten haben und viele hunderttausend Thaler, so bey verschiedenen Discussionen verlohren gegangen, bezahlet worden sein. Der Vicekanzler Mersmann hat auf Ansuchen der Stände und Befehl des Ruhrfürsten einen Plan der neuern Discussionsordnung verfertiget, so bey künftigen Landtag den Ständen zur Approbation wird vorgeleget werden, welcher sehr gut ist und hauptsächlich dazu dienet, dem Verfall des Adels so viel möglich vors Künftige zu steuern, aber zu schwach, dem Vergangenen abzuhelpfen.

Ob mir gleich der wahre Ursprung des Unstands des Adels sowohl als die Mittel, denselben wiederum aufzuhelfen und in vorigen Glanz zu setzen, vollkommen bekannt seindt, so ist es doch noch nicht an der Zeit, selbige vorzulegen, sondern ich behalte mir vor, es zu thun, wann der Adel erst Gelegenheit gehabt, durch Proben seiner unterthänigsten Devotion und treuesten Attachement vor ihrem zukünftigen Landesherren sich dessen Gnade würdig zu machen.

Bei denen Deliberationen hätte ich anzumerken, daß solche bei der Ritterschaft ordentlicher geschehen könnten. Das Dom-Kapitul, dem alle Propositionen zuerst zukommen, hat Zeit, darüber zu deliberiren, so lange sie wollen, welches ihnen um so leichter hält, da sie das ganze Jahr in corpore versammelt seind, und also die meisten vorkommende Sachen in ihren Particularversammlungen schon schier völlig debattirt haben. Mit der Ritterschaft verhält es sich aber anders, da selbige erst bei Eröffnung des Landtags die nöthige Kenntniß erhaltet. Es wäre also meines Erachtens sehr nützlich, wann von selbiger alle Jahre ein Ausschuß von einigen Mitgliedern erwählt würde, an dem alle Propositionen übergeben, von ihm discutirt und seine Meinung der gesamten Ritterschaft vorgetragen würde, wo alsdann nach genauer Kenntniß der Sache die Vota mit Grund abgefaßt werden könnten, welches aber bis dato noch nicht geschehen, sondern, sobald etwas vom Dom-Kapitul an die Ritterschaft geschickt wird, vom Sindico verlesen und darüber alsogleich votirt wird, wo man nicht Zeit hat, die Sachen zu untersuchen und folglich von denen meisten auf Gerathewohl und ohne Kenntniß auf ja oder nein gestimmt wird.

Dritter Abschnitt: Vom Städtischen Corpore.

A. Dieses bestehet aus dem Magistrat der Stadt Münster und den Abgeordneten von 12 andern landtagsfähigen Städten, wo die Stadt Münster das Directorium führet. Und da bei sich verzögernder Landtag die andern Deputierte zur Spahrung der Kosten ordinaire wegzugehen pflegen, so bleibt eigentlich der Magistratus Monasteriensis der dritte Landstand.

B. Der größte Theil der Burgerschaft der Stadt Münster ist bemittelt, die Stadt aber an sich selbst arm an Einkünften

und hat viele Schulden, welche noch zum theil von denen Zeiten herrühren, wo sie der Oberherrschaft des Fürsten nicht unterworfen zu sein praetendirte. Der Magistrat wird alle Jahre von der Burgerchaft erwählet und vom Geheimen Rath bestätigt. Der vom Fürsten angeordnet werdende Stadtrichter ist zugleich obrister Pollicey-Commissarius, hat aber der Geistlichkeit, dem Adel und denen davon abhängenden Personen nichts zu befehlen.

Der Burgerstand der Stadt Münster könnte viel reicher seyn, wann nicht seit einigen Jahren sich die bemittelte Personen zu schämen schienen, Burger zu sein und die ihnen übrig bleibende, sonst ausgeliehene Gelder durch Pracht in Kleidung, Meublen, Tafel und sonstige überflüssige Ausgaben selbst verzehrten, worüber ihre Fonds nicht vermehret und sie außer Stand gesetzt werden, Fabriquen zu errichten oder andere ihnen sowohl als den Publico vortheilhafter Enterpriser zu machen. Wann durch diesen Aufwand das Geld im Lande circularte und die Industrie befördert würde, so wäre es vielleicht nicht nützlich, demselben zu steuern. Da aber schier alles zur Pracht Gehöriges außer Landes gekauft werden muß, so will ich es einer reisern Untersuchung anheimstellen, ob eine einzuführende Einschränkung hierin und eine Kleiderordnung nicht nöthig wäre. Von denen kleinern Städten ist oben schon Erwähnung geschehen. Was noch bezusehen wäre, wird theils im 5. § dieses Kapitels, theils im 9. § des fünften Kapituls erörtert werden, worauf ich mich beziehe.

Vierter Abschnitt: Von den Landständen überhaupt.

A. An diesen ergehen die landesfürstliche Postulata, und von denenselber werden die Bewilligungen der nöthigen Landesausgaben gesonnen. Von selbigen werden die Ausschreibungen im Lande gemacht, die Art der Hebung reguliret und die verwilligte Ausgaben angewiesen. Der Fürst kann ohne ihrer Einwilligung weder die Einkünfte des Landes bestimmen noch darüber disponiren, dahingegen die Stände ebenfalls nur mit Einwilligung des Fürsten die Ausgaben reguliren können. Der Fall ist aber meines Wissens noch nicht vorgekommen, daß der Fürst sich den Wünschen und den Vortrag der Stände wiedersezt hätte, besonders wann es von allen dreien Ständen geschehen.

Bestehende Gesetze kann der Landesherr ohne Einwilligung der Stände nicht aufheben noch neue anordnen. Keine neue Auflagen können ohne Einstimmung des Fürsten und der Stände gemacht noch die alte Art der Hebung abgeändert werden. Nach dem von den Ständen den Landschafts-Einnehmer zugekommenen Befehl richtet er den Empfang und die Ausgaben ein und legt alle Jahr den Deputirten des Fürsten und der dreien Landständen die Rechnung ab, wovon bey einem jeden Corpore ein Exemplare übergeben wird, so die ganze Zeit des Landtags zur Einsicht und allenfallsiger Anmerkung eines jeden Mitgliedes offen lieget.

Es wird nicht unschädlich sein, hier zugleich von den Landeseinkünften Erwähnung zu machen.

B. Unter der Regierung des jetzigen Kurfürsten sind zwey Verordnungen von den Landständen vorgeschlagen und von Höchstdemselben approbirt worden, welche ohnverbeßerlich und dem Lande zum größten Vortheil gereichen. Beide sind ebenfalls von den oben bemeldeten sehr geschickten und würdigen, aber leider 73jährigen Vicekanzler Merzmann ausgearbeitet worden. Die erste betrifft die Brand-Societaets-, die andere aber die genandte Eigenthums-Ordnung. Ich glaube, es wird nicht überflüssig sein, von beiden eine kleine Erläuterung zu geben.

Um dem durch Feuers-Brunst verunglückten Unterthan alsogleich wieder aufzuhelfen, hat man die Brand-Societaet errichtet und das ganze Land dazu gezogen. Der Bauer- und Bürgerstand hat dazu treten müssen. Dem Befreyten-Stand aber ist es in seiner Willkühr gelassen, ob er an diesem beneficio theilnehmen wollen oder nicht. Alle Häuser im ganzen Land sind numerirt, beschrieben und per in arte peritos estimirt worden. Hiervon ist ein Hauptbuch formiret, so bey der Landschafts-Cassa verwahrt wird. Entstehet ein Feuerschaden im Lande, so wird also gleich durch die Orts-Obrigkeit mit Zuziehung der geschworenen, dazu gehörigen Meistern das Visum repertum eingenommen und der Verunglückte bekommt das Attestat, wie hoch sich der Schaden belaufe, womit er sich bey dem Landschafts-Einnehmer meldet und den dritten Theil des taxirten Schadens also gleich empfängt, um die nöthige Anstalten zur Wiedererbauung machen zu können. Das zweyte Drittel empfängt er, wann das Haus unter Dach, das dritte Drittel aber erst, wann

selbiges bewohnbar ist. Auch wird ein jeder schatzpflichtiger Unterthan angehalten, selbiges ohngefähr von der nemlichen Größe wieder zu bauen, als es vorher gewesen, damit es den nemlichen Freyß behalte, den es vorher gehabt, und denen darauf haftenden Steuern nichts entgehe. Der Landschafts-Einnehmer zahlet also gleich von denen in Cassa habenden Geldern den Betrag in obbemeldeten Ratis und schicket einem jeden Amte zu, wie viel es zu dieser Entschädigung nach Maaß des ganzen Quanti der in demselben befindlichen Häusern bezutragen habe, welches alsdann von dem Amte ebenfalls an die Kirchspiels-Einnehmer geschieht, von welchem einen jeden Haus-Inhaber das, was ihm nach der estimation bezusteuern ausliegt, zugeschickt und eingefordert wird. Ich will hier nur ein Beispiel zur nöthigen Erläuterung dieser ganz einfachen Procedur hersehen. Ich supponire, es brennet ein Haus ab, so von 12000 Rtl. in der Brand-Societaet eingeschrieben worden. Die ganze Summe der eingeschriebenen Häuser im ganzen Lande betraget 12 000 000, das Haus in Münster Nr. 35 seye zu 10 000 Rtl. eingeschrieben, so hat selbiges zu dieser Entschädigung einen Gulden bezutragen, und so nach Proportion. Die Hebung und Auszahlung dieser Gelder geschieht ohne mindeste Unkosten, da es ex officio zu beschehen hat. Es wird jährlich nichts Gewißes gezahlt, sondern nur nach Proportion des im ganzen Lande entstandenen Schadens. Es kann keiner sein Haus selbst taxiren, weil sonst Bösewichter sich finden könnten, so ihr Haus selbst anzünden würden, um ein neues auf fremde Unkosten zu bekommen. Es werden nur die andern zwey Drittheil in gewissen Fristen bezahlet, damit man versichert seye, daß das abgebrannte Haus wieder aufgebauet und wohnbar gemacht werde.

Durch der zweiten oder Eigenthums-Ordnung seind die Gränzen des Rechts zwischen der Herrschaft und den so genannnten Eigenhörigen festgesetzt und so deutlich bestimmet worden, daß ein Streit darüber schier ohnmöglich ist. Ich finde nöthig hierüber ebenfalls eine kleine Erläuterung zu geben, da der dortige so genannnte Eigenthum von der in einem Theil der R. R. Erblanden existirenden Leibeigenschaft verschieden ist. Der Eigenbehörige besitzt nach Proportion der Größe — wovon er auch Bauer, Brindfizer, Pferde-Kötter und Kötter benamset wird — ein größeres Haus,

mehr oder wenig Acker, Garten, Wiese und Holzwachs, wovon er seiner Herrschaft jährlich eine gewisse Abgabe zu entrichten und die auf seine Grundstücke haftende Landespraestanda abzuführen hat. Am 2. Februarij wird der Preß des Getreydes vom Dom-Kapitul festgesetzt, welches dem Bauer zur Regel dienet, wie seine Pächten zu berechnen sind. Dieser Satz bindet aber den Landmann nicht, sein Getreyde theurer oder wohlfeiler zu verkaufen, sondern solches hängt von der concurrenz und dem Marktpreß ab. Es stehet zwar den Bauern frey, seiner Herrschaft die accordirte Pächten in natura zu liefern oder aber mit Bewilligung derselben sie in Geld nach dem am 2. Februarij festgesetzten Preß zu bezahlen. Es stehet aber auch der Herrschaft frey, die Lieferung in natura zu fordern. Dieses Gesetz ist weißlich, da, wann der Bauer seine Abgaben in Geld nach seiner Wahl prestiren könnte, er hernach Meister seines Getreydes sein und einer allgemeiner Theurung zu Wege bringen würde, welches aber anjezt ohnmöglich, weiln, wann er sich solches einfallen ließe, die Herrschaften ihr Getreide in natura fordern, verkaufen und dadurch dem Mangel und der Theurung vorkommen können. Der Eigenhörige hat auch Proportion seines unterhabenden Guths mehr oder weniger Dienste in natura zu leisten. Der größte bestehet in einem wochentlichen Spanndienst, wo er mit einem vierspännigen Wagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zum Dienst des Guthsherrn sich ohnentgeldlich muß gebrauchen lassen, sodann ebenfalls einmahl die Woche den ganzen Tag zu Fuß arbeiten muß. Es stehet den Bauern frey, den Dienst selbstn praestiren zu wollen oder Geld dafür zu zahlen. Hingegen stehet es dem Guthsherrn ebenfalls frey, denselben in natura zu fordern oder sich davor zahlen zu lassen. Der Bauer muß sein Hauß auf seine Kosten in wohnbaren Stand unterhalten, auch allenfalls, wenn es nöthig ist, von Neuen aufbauen. Die Herrschaft aber ist schuldig, ihm das dazu benöthigte Holz anzuweisen. Der Bauer muß, wann er hochständiges Gehölz bey seinem Guthe hat, selbiges nachpflanzen, ohne sich daran bey schwerer Strafe vergreifen zu dürfen. Das Schlagholz aber gehöret sein und kann er solches verkaufen, jedoch nur in so weit, daß es dem Erbe keinen Schaden macht. Der Bauer hat Jus ad glebam und kann von seinem Erbe nicht verstoßen werden, es seye denn, daß er durch liederliche Würth-

schaft das Guth zu Grunde richte, und selbst in diesem Fall ist der Guthsherr verbunden, einen von dessen Kindern wiederum darauf zu setzen, welcher aber auch das Recht hat, hierüber eine Auswahl zu treffen und von denen Kindern dasjenige, so er am tüchtigsten dazu findet, zu benennen und das Erbe neuerdings mit einem tüchtigen Arbeiter zu besetzen, welches in dem Falle auch geschieht, wann ein Bauer stirbt und eine Wittve mit unerzogenen Kindern hinterläßt, wo man der Wittib einen rechtschaffenen Baurenknecht zu heurathen erlaubet und demselben das Erbe übergiebt, mit dem Beding, die Kinder ersterer Ehe abzugüthen. Seind aber Söhne oder Töchter vorhanden, so mannbar und dem Erbe vorzustehen im Stande seind, so haben selbige in allen Betracht das Vorrecht.

Kein Eigenhöriger darf ohne Bewilligung des Guthsherrn seine Kinder studiren oder ein Handwerk lernen lassen, welches verordnet worden, um die Agricultur mehr zu befördern, da es vor Zeiten ein ein wenig bemittelter Bauer sich eine Schande zu sein glaubte, wenn er nicht einen Geistlichen oder burgerlichen Meister in seiner Familie hatte, wo er doch theils durch die zum Studiren und hernachmaliger Versorgung nöthigen, theils durch die von den Zünften erpreßte Unkosten ruiniret und das Land mit Idioten von Geistlichen und Stümpfern in Handwerkern überhäuft, die Agricultur vernachlässiget und der Bauer zu Grund gerichtet wurde.

Die weiteren Lasten des Eigenbehörigen bestehen in folgenden: Jedes Kind ist eigen und gezwungen der Herrschaft ein halbes Jahr vor die Kost zu dienen, so dann sich frey zu kaufen, welches vom Erbe geschehen muß. Unterbliebe solches und ein sich nicht freygekauftes verheyrathete sich anderwärts, so gehören die Kinder nach dem Geschlecht des Eigengehörigen der Herrschaft des nicht freygekauften.

Wann die Frau des Eigenbehörigen stirbt, so gehöret dem Guthsherrn das beste bewegliche Stück des Bauern. Stirbt der Mann, so gehöret der Herrschaft die Halbscheid seiner ganzen Nachlassenschaft. Da aber dieses den künftigen Bebauer des Erbes zu sehr zurücksetzen würde, um so mehr, da er ebenfalls vor den neuen Antritt ein Gewisses zahlen muß, so sucht allezeit der würfliche Besizer bey Zeiten mit seiner Herrschaft ein Gewisses zu accordiren, welches

Sterbfall und Gewinn genennet wird, wodurch sein Nachfolger ganz leicht davon kommt und niemals mehr, als die Kräfte des Erbes seind, zu zahlen hat, da es der Herrschaft selbst daran gelegen ist, dem Besitzer nicht so sehr wehe zu thun, daß er die Abgaben, wovon er leben muß, nicht zahlen könne.

Keine Schulden seind ohne Bewilligung des Guthsherrn gültig als die, so durch die fahrende Habe des Bauren bezahlt werden können, wo aber erstlich die Abgaben am Land die am Guthsherrn und die an deren Kirchspielen allen andern vorgehen. Keine Prozesse, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, die fiscalische ausgenommen, darf er führen, da ihn der Guthsherr in allen andern Fällen vertritt. Man hat schon unterschiedliche mahlen ihnen vorgetragen, diese espece von Leib-Eigenschaft aufheben zu wollen, wie ich es selbst bey den meinigen ohnentgeltlich thun wollen. Sie habens aber niemals annehmen wollen, da sie sagten, daß, wann sie selbige Loslassung annähmen, sie nicht anders als Fremde angesehen, und so lange sie ihre Pfächten zu bezahlen imstande wären, zwar geduldet, aber bey einem Unglücksfall verstoßen werden würden, da sie doch jetzt bey minderer Zahlung von ihren Guthsherrn geschützt und nie verjagt werden könnten.

Fünfter Abschnitt: Von den Landeseinkünften.

A. Das ganze Land ist in 12 Ämter und jedes Amt unter der Direction eines Drosten, so von Adel sein muß, und eines Amtsrentmeistern, so civilen Standes ist, in mehr oder weniger Kirchspiele eingetheilet, so jegliches seinen Einnehmer hat. Die in jedem liegende Gründe sind freye oder der Schatzung unterworfen. Die Freyen zahlen in keiner Gelegenheit nichts. Von den andern collectirt der Einnehmer das ausgeschriebene Quantum. In Städten nimmt der Magistrat die Steuern von den Bürgern ein. Ein jedes schatzbare Grundstück ist ein vor allemahl taxirt, wie viel es bey einer ausgeschriebenen einfachen oder Monathschatzung zu contribuiren hat, da allzeit von den Ständen eine gewisse Anzahl von Monathen verwilliget wird, welche sich doch niemals über 12 erstrecken. Eine jede Monathschatzung thut ohngefähr 45 000 Th. Kaisergeld. Hierzu kommen noch von

einigen andern kleinen Nebeneinkünften ohngefähr 10 000 Tlr. jährlich. Hiervon werden folgende festgesetzte Ausgaben bestritten, als

Die fürstliche Subsidien	36 000 Tlr.
Zur Unterhaltung der Leibgarde	22 500
Gesandtschaftsgelder	5 200
Salarien und sonstige Ausgaben	12 000
Von den Landesschulden die Zinsen	150 200
Das jetzt bestehende Militare	171 000
Die Ordinari Moderation	30 000
Sa. der Ausgabe	<hr/> 426 900 Tlr.

12 Monath-Schätzung, so ordinaire ausgeschrieben zu werden pflegen, betragen 550 000 Tlr.

Hiervon die obige Ausgabe abgezogen, bleibt in der Landtschaftscassa vorräthig 133 100 Tlr., welche jetzt so wohl als die auf 6 Jahre bewilligte Kopfsteuer, so ohngefähr 50 000 Tlr. einträgt, zum Fond d'amortissement bestimmt sind, die Landesschulden zu tilgen.

B. Dieses ist der Hauptpunct und um so schwerer, Erläuterungen davon zu geben, da solches einen Bezug auf das Ganze hat, und hiervon alles abhängt. Wann die ordentliche und nöthige Abgaben ohne Beschwerden der Unterthanen gefordert werden wollen, so müssen die Quellen, woraus solche fließen, und die Art der Hebung vorher wohl untersucht werden, und muß man vorbeugen, daß keiner nach Proportion seiner Kräfte und jetzigen Verhältnüß mehr beschweret werde, als der andere.

Im Hochstift Münster findet dieses *axioma* vollkommen statt. Vor undenklichen Jahren hat man alldort die liegende Gründe mit gewissen Steuern belegt, welche vielleicht damals proportionirt waren, es aber jetzt nicht mehr sind. Bey einigen sind Grundstücke, so vormals zur Schätzung gehörten, weggenommen und zu freyen Güthern geschlagen, wovon doch die schatzpflichtige Besitzer die nehmliche Steuern zahlen müssen, als wann selbige ihnen noch zugehörten, wodurch sie nach Proportion der übrigen beschwert sind. Es ist nöthig, dieses zu erläutern. Zum Exempel: ein Bauren-Guth wehre durch üble Würthschafft des Besitzers oder durch Unglücksfälle so weit zurückgekommen, daß derselbe sein Vermögen seinen Gläubigern preisgeben und sein Erbe gezwungen

verlassen müssen. Man fand nicht gleich einen andern Bearbeiter. Es bliebe ohnbekannt. Die Herrschaft fand vor gut, einen Acker, Wiesen oder Gehölz davon zu seinen freyen Gründen zuzuziehen. Nach der Zeit aber fand sich jemand, so dieses Erbe anzutreten willens war. Man sagte ihm, sein Vorfahrer habe so und so viel am Land und so und so viel am Gutsherrn bezahlt. Er glaubte, wann er die Unglücksfälle seines Vorfahren entweder nicht empfände oder dessen Nachlässigkeit nicht nachahmen würde, die Schuldigkeiten praestiren zu können, wußte aber nicht, daß ein Theil der Grundstücken von dem von seinen Vorfahrer besessenen Erbe abgerissen war. Die Lasten hatten auf ihm, wie sie in den Grundbüchern vorgeschrieben. Er hat aber weniger, als der vorige Besizer hatte, den diese Steuern zugeschrieben waren. Dieser Mann ist also nach Proportion anderer gedrückt. Ein anderer hatte damals zwar vieles, aber ödes Erdreich, welches zu der Zeit wenig oder gar nichts eintrug, um so mehr, da er seine Producten nicht anbringen konnte, welches hauptsächlich das Niederstift betrifft, wo damals das Debouche und die jetzige besondere Art der Industrie nicht existirte. Seit der Zeit ist die Agricultur, Viehzucht etc. in diesen Gegenden sehr vermehrt, ein Theil der unbebauten Gründen urbar gemacht worden und ein großer Theil der Bauren so weit gekommen, daß sie im Stande waren, die von ihnen vorher als Eigenhörige oder Pächter besessene Güther selbst sehr theuer zu kaufen, so eine Probe ihres jetzigen Wohlstandes ist.

Dieser Fehler der Eintheilung, so die Grundveste eines Staats erschüttert, da es ihm hauptsächlich darauf ankommt, daß die Lasten des Landes gleich getragen werden, ist denen Landständen nicht entgangen. Da aber eine neue genaue Untersuchung geschickte und ehrliche Männer erfordert und selbige ohne große Kosten nicht angewendet werden können, solche aber bey den bedrängten Zustand des Vaterlandes ohnmöglich waren, da man nur alles hervorsuchen mußte, die Schulden zu bezahlen, um den Credit aufrecht zu erhalten, mußte selbes auf spätere Zeit ausgesetzt werden. Bey der jetzt bevorstehenden glücklichen Aussicht aber kann solches geschehen, da jährlich eine ansehnliche Summa zur Disposition des Landes übrig bleibet, wovon der erste Gebrauch meines

Erachtens nicht nützlicher gemacht werden könnte, als die bishero gedrückte Unterthanen zu soulagiren und die von den Lasten des Landes nicht viel erfahren Habende etwas mehr zu beschweren. Dieses ist überhaupt der beglückten Regierung Sr. Königlichen Hoheit vorbehalten, da Höchst dieselben von der Vorsicht bestimmt zu seyn scheinen, dieses bisher vergebene Land zum glücklichsten von Deutschland zu machen. Der Ruhrfürst von Cölln, den uns Gott zum Zeichen seiner Veröhnung gegeben hat, hat während seiner Regierung, die er in einem verwüsteten, trostlosen Lande annahm, den Grund zum künftigen Wohl desselben gelegt. Seiner Regierung haben wir sehr viel zu danken, und er hat den Weg gebahnet.

Es ist noch eine Sache, so das Land drucket und einen großen Theil desselben in Ohnmacht erhaltet. In dem Anno 1756 entstandenen Krieg, wo das Land die ganze Zeit unter preußischer Bedrückung und außer Stand ware, bey völlig erschöpften öffentlichen Credit die ungeheure Forderungen des Feindes aufzubringen, gebrauchten sich selbige eines Mittels, wodurch sie alles Ausgeschriebene sicher zusammenbrachten, dem Lande aber sehr schwere und Generationen fühlbare Wunden versetzten. Sie taxirten nehmlich alle Edelleuthe, Corpora, Städte und Kirchspiele, und diese so genannnte Quotisationes wurden mit äußerster Strenge und ohne Gnade eingefordert. Da es nicht möglich ware, das baare Geld zusammenzubringen, so waren alle diese Quotirtirte gezwungen, Schulden zu machen, wovon sie noch bis dato die Zinsen zahlen müssen. Ein Theil der Kirchspiele, so große Marken oder Gemeinheiten hatten, haben sich durch Verkauf derselben von dieser Last entledigen können. Die andern aber, so dergleichen nicht hatten, seuzzen noch unter der schweren Last ihrer Schulden, wie es dann einige giebt, so anstatt der vom Lande ordentlich ausgeschrieben zu werden pflegenden 12monathlichen Schagung 30 zahlen müssen, welches die Einwohner eines solchen unglücklichen Kirchspiels zu Boden drückt, um so mehr, da kein Mittel vorhanden ist, durch mehrere Auflagen in denselben ein Fond d'amortissement zu machen, wodurch sie endlich von dieser Last befrehet zu werden, eine auch entfernte Hoffnung hätten.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es allensfalls mit einen Theil der Städten, wo theils die am Land zu praestirende

Abgaben nicht mehr proportionirt seind, wovon unter andern die Stadt Rosfeld einen redenden Beweis giebt — diese Stadt bezahlt noch ebensoviele an Schatzung, als die zur Zeit des errichteten Catastri taxiret ware, wo selbe von 800 bürgerlichen Familien bewohnet wurde, jezunder aber noch aus 70 bestehet, zu geschweigen daß damals der Hof, ein Theil des Adels und der Dicasterien darinnen wohnten, welche sich jezo völlig davon weg und nach Münster gezogen haben —, theils durch die gezwungener Weise gemachte Schulden, wovon die Zinsen bezahlt werden müssen, und folglich die Steuern der Bürger sehr vermehrt und endlich unerträglich werden. Ein dritter Umstand, so freylich nur die Stadt Münster betrifft, ist dieser, daß sehr viele bürgerliche Häuser von Befreyten erkauft werden, welche, so lang sie von selben bewohnt werden, keine Steuern zahlen und dadurch die Last der andern Bürger vermehren und schwerer machen.

Die jezige Schulden des Landes belaufen sich ohngefähr auf 3 800 000 Rtl., wovon die jährliche Zinsen ad 150 000 Tlr. aus den Landeseinkünften bezahlt werden. Da nun die Rückstände bezahlt, der Schloßbau vollendet und alles eingerichtet ist, so hat man endlich anfangen können, auf die Tilgung derselben einen Bedacht zu nehmen. Um desto eher dazu zu gelangen, haben die Stände eine geringe Kopfsteuer auf 6 Jahr bewilliget, welche ohngefähr 50 000 Rtl. einträgt. Diese mit denen von den Landeseinkünften ohngefähr übrigbleibende 100 000 Rtl. sind zum Fond d'amortissement destiniret, wodurch also in Zeit von ohngefähr 19 Jahren die ganze Schuldenlast getilget und alsdann der Disposition der Ständen 250 000 Rtl. deductis deducendis übrig bleiben werden, so zum Nutzen und Verbesserung des Landes angewendet werden können. Hieraus beweiset sich die Wahrheit und Möglichkeit meines Sages, daß nemlich das münsterische Land unter einer guten Administration mit der Zeit das glücklichste in Teutschland werden könne, da sicherlich kein Land existiret, wo die jährlichen ohne mindeste Bedrückung der Unterthanen erhebende Einkünfte die Ausgaben bald um die Helfte übersteigen und dieser Überschuf alle Jahr wiederum zum Besten der Unterthanen verwendet werden kann.

Viertes Kapitel: Vom Militare.

A. Dasselbe bestehet dormalen aus 4 Infanterie- und 1 Cavallerieregiment nebst 2 Compagnien Artilleristen. Jedes Infanterieregiment bestehet aus 8 Compagnien, jede Compagnie zu 50 Köpfen, die Cavallerie aus 6 Compagnien, jede Compagnie zu 40 Köpfen, wovon aber nur 11 per Compagnie beritten seind. Es finden sich zwar unter der Infanterie einige Ausländer, doch bestehet der größte Theil aus Landeskindern, so von den Ämtern gestellet werden. Ein jeder tauglicher Baurenburche muß 3 Jahr dienen, wornach er, wenn er will, seinen Abschied erhält. Alle 3 Jahr werden in einen jeden Kirchspiele alle jungen Leuthe zusammen gerufen und so viele durch das Loos herausgenommen, als der Abgang bey denen Regimentern durch Verabschiedung der Ausgedienten beträgt. Kein zum Dienst tauglicher Baurenburche darf heurathen oder ein Baurerguth antreten, ohne vorhero seine 3 Jahr gedient oder drei mahl mitgeloset zu haben, nach welchen er frey ist.

B. Hierüber behalte ich mir vor, meine Gedanken auf einen extra Blatt allerunterthänigst einreichen zu dürfen.

Fünftes Kapitel: Von den Dicasterien.

A. Diese bestehen aus folgenden:

- 1mo das Vicariat
- 2do der Geheime Rath
- 3tio der Hof-Rath
- 4to der Kriegs-Rath
- 5to die Hof-Kammer
- 6to die Lehn-Kammer
- 7mo die Studien Commission
- 8vo das Collegium medicum
- 9mo Commerzien Rath.

Auf diesen von einander unabhängigen Collegiis beruhet die ganze Regierung des Landes. Ich werde kürzlich detailliren, was ein jedes Departement vor Beschäftigungen hat, und wie weit die Gränzen der Gewalt eines jeden gehen.

B. Ich werde niemals dazu rathen, in Münster einen Minister zu ernennen, welcher alles dirigiret. Einestheils

ist es ohnmöglich, einen Mann zu finden, der nebst einer vollkommenen Rechtschaffenheit ohne Eigennutz, ohne Leidenschaften alle die Talente und Kenntnisse besitzt, die ein solcher Minister haben muß. Anderntheils kann es nicht fehlen, daß ein mit so viel Gewalt versehener Mann ohnmöglich allen Recht thun könne. Er wird folglich seine Feinde haben, und deren Zahl muß sich ohnmöglich, je länger er am Ruder ist, je mehr vermehren, da bey einer eröffneten Charge sich allzeit mehrere Competenten melden und solche, wann er allein der dirigirende Minister ist, durch ihn zu erhalten suchen, er aber nur einen helfen kann, so macht er sich nur einen Freund und alle übrigen mit ihrem Anhang zu Feinden, welches dann in einem Lande, wo die Stände Gewicht haben, dem Fürsten selbst Verdrießlichkeit und endlich dem Lande das größte Unheil zu Wege bringen muß. Ich habe eine Zeit unter dem Ministerio des Herrn von Fürstenberg gesehen, wo alles bey allen drey Ständen, was Fürstenberg oder einer von seinen Freunden proponirte, ohne zu votiren, und ohne Untersuchung de plano verworfen wurde. Meine ohnmaßgebliche Meinung wäre also, ein neues Dicasterium unter den Namen eines Conferenz Rathes zu errichten und dazu die Praesidenten der vornehmsten Dicasterien zu benennen, und diesen allenfalls zwey Domherrn und zwey von der Ritterschaft zuzusetzen. Dem Chef eines jeden dieser Dicasterien müßte ein Tag in der Woche zum Referat seines Departements bestimmt werden, wo er einen Auszug von allem in der Woche Verhandeltem dem Fürsten vorlegte, zu den vacanten Chargen taugliche Subjecta vorschläge und alles, so darin Einfluß hat, berichtigte. Der Fürst nähme solches zur Überlegung an. Sodann müßte einmahl in der Woche die Conferenz bey dem Fürsten sich versammeln und über die Particulare Referaten, insoweit der Fürst es nöthig fände, selbige vorzulegen, deliberiren, wo dann der Fürst durch Anhörung der pro und contra vorgebrachten Gründen desto eher im Stand gesetzt wird, ein richtiges Decisum zu fällen. Er hat zugleich dadurch um so weniger zu befürchten, hintergangen zu werden, da sich ein jeder scheuen wird, dem Fürsten Ohnwahrheiten vorzubringen, welche in demselben Augenblick entdeckt und ihm die ohnfehlbare Ungnade des Fürsten und Verachtung des Publici zuziehen würde. Auf einer andern Seite würde die Zusammentretung

der Individuen, so sich vom Minister beleidigt zu sein glaubten, aufhören und sehr selten Factionen zu besorgen sein, welche oftmals aus Rache sich den besten Absichten des Fürsten widersetzen und dessen Sorge und Bemühung vor dem Wohl des Landes durch ihre oppositiones unkräftig machen. Da dieser Confereuz-Rath vielen Einfluß theils durch sich, theils durch ihren Familien und Freunde bey den Landständen haben wird, so ist nie zu befürchten, daß man sich den zum Besten des Landes gereichenden Absichten des Fürsten widersetzen, sondern vielmehr Höchstdemselben eine vollkommene Gewalt, als je ein Bischof gehabt, einräumen werde. Bey Abwesenheit des Fürsten müßte ein Stadthalter ernennet werden, bey welchem die nehmliche Conferenzen gehalten, und von selbigen das Protocoll dem Fürsten zur Decision eingeschickt würde, wann nehmlich wichtigere Sachen vorfielen. Die minder wichtigen Fälle aber könnten von dem Conferenz-Rath nach Maaßgabe der vom Fürsten erhaltener Gewalt decidiret werden. Da zu dieser erhabenen Stelle ordinari der Dom-Probst als erster Praelat und nothwendiger Praesident bey allen Departements, wo er sitzet, genommen zu werden pfleget, so wäre es gut, wann die Auswahl zu dieser Praelatur allzeit auf jemand fielen, der in Landesgeschäften erfahren und Talente hat, diesem wichtigen Posten vorzustehen, wobey allzeit die Protection des Fürsten einen großen und mächtigen Einfluß hat. Wann selbige jeztund, wie es bey den fränklichen Zustand und Alter des jeztigen Dom-Probsten bald zu vermuthen stehet, vacant wird, so fünde ich keinen dazu angemesseneren als den Domherrn von Hompeß, welcher einestheils dazu alle erforderliche Eigenschaften, anderntheils auch durch seine genaue Freundschaft mit dem Domdechanten bey dem Domkapitul Einfluß und bey etwann wieder Vermuthen entstehenden Zwistigkeiten selbige beizulegen, am ersten im Stande ist. Eine dritte Ursach, diesem Domherrn bald dazu zu verhelfen zu trachten, ist wichtig genug, Bedacht darauf zu nehmen, gehöret aber nicht hierher.

Erster Abschnitt: Vom Vicariat.

A. Der Vicarius generalis ist allezeit ein Domherr und das Haupt der Geistlichkeit, die zum Dom sowohl als Collegiatkirchen gehörige Geistliche ausgenommen, so unter

dem Domdechanten stehen. Er vergiebt alle Pfarren und Capellaneien, so der Fürst zu conferiren hat, vidimirt alles, was der Bischof in Kirchenfachen verordnet, ebenso wie er auch die Dispensationen, so von demselben begehret werden, mit unterschreibet. Kurz, er ist der erste Minister des Bischofs in Ecclesiasticis. In strittigen Sachen aber, so vor dem geistlichen Gericht gehören, hat er nichts zu sagen, sondern diese werden vor dem Official gebracht, wovon unten weitere Meldung wird gemacht werden. Bishero war der Herr von Fürstenberg Vicarius generalis, der dieses Amt, da er es als Premier-Minister nicht mit verwalten konnte, durch einen so genannten Vicariatsverweser versehen ließ und also in Geistlichen sowohl als Weltlichen alles dirigirte.

B. Ich würde niemals dazu rathen, diese Stelle jemand anderster, als dem Domdechanten zu geben, und besonders den Herrn von Fürstenberg dieselbe nicht zu laßen, da er seit der Zeit, da er diese Charge besaßen, bei dem Clero foraneo solche Neuerungen gemacht, welche durch seine übertriebene Begriffe theils schädlich, theils lächerlich geworden. Er hatte den zwar unumstößlichen Grundsatz angenommen, daß die mathematische Kenntniße richtig denken und schließen lehren, hatte aber die Begriffe davon so sehr überspannt, daß er keinem die Weihungen verstattete, ohne vorher sich zweyen Prüfungen über die Algebra und Mathematique unterworfen zu haben. Wer hierin nicht recht bestande, wurde zurückgewiesen und die vollkommene Kenntniß hiervon als die erste Nothwendigkeit zum geistlichen Stand ohnentberlich. Die Folgen waren, daß ein jeder, der sich dem geistlichen Stand widmen wollte, alle seine Bemühungen nur allein auf diese Wissenschaft verwendete und die übrige zu diesem Stand nöthige vernachlässigte, da ihn nur die erstere, keinesweges aber die letztere zu seinen Endzweck verhelfen konnten. Es ist bekandt, daß die Geistlichkeit, besonders aber die Dorfpfarrer, sehr vieles zur Erhaltung der guten Sitten und Belehrung der Unterthanen beitragen können, die Auswahl derselben also in allen Betracht dem Staate nicht gleichgültig seye. Es ist meines Erachtens ganz unnöthig, in diesen Stellen große Gelehrte zu haben, sondern ich glaube, daß es genug seye, wann sie mit Männer besetzt werden, welche durch Tugenden und guten Sitten ihren Paar Kindern Beispiele geben und dadurch sich und ihrem Stande Ehrfurcht verschaffen, andern-

theils durch ihr liebreiches Betragen und Ausübung der christlichen Pflichten sich die Liebe derselben zu erwerben suchen. Vielfältige Proben haben bewiesen, daß die den abstracten Wissenschaften sich ergebende Personen von der Höhe ihrer Gelehrsamkeit auf das übrige menschliche Geschlecht stolz herabblicken und alle diejenige, so nicht mit ihnen in der nehmlichen carriere arbeiten, als Idioten verachten, welches auf denen Dörfern gewiß nicht das so nützliche Zutrauen der Gemeinde gegen ihre Geistlichen und die Zuneigung desselben gegen seine Gemeinde hervor bringen wird.

Zweiter Abschnitt: Vom Geheimen Rath.

A. Dieser bestehet aus Domherrn, Ablichen und Rechtsgelehrten. Der vornehmste Praelat oder in dessen Ermanglung der älteste Domherr führet das Praesidium. Die Domherren und Abliche haben jeder ihr Votum, die Rechtsgelehrten aber nur Votum consultativum. Dieses Collegium ist das vornehmste und wichtigste im Lande, da es die Person des Fürsten repraesentiret, von welchen alle Verordnungen und Befehle herausgegeben werden. Mit einem Wort: es führet nach der Weisung des Fürsten die Regierung des Landes in den ganzen Umfang des Ausdrucks. Über alle vorkommende Sachen wird votiret, und was die meisten Vota beschließen, ist gültig und wird dem Fürsten überschicket, wo dann ein jeder Zugegangener sich unterschreiben muß. Diejenigen, so einer andern Meinung gewesen, setzen solche nebst ihren Ursachen dazu und unterschreiben dieses ebenfalls, welches sodann mit dem Bericht dem Fürsten eingeschicket wird. In diesem Collegio sind 5 Gehälter fixirt, wovon zwey vorn Dom-Kapitul bestimmt sind, zwey vor der Ritterschaft, das fünfte aber unter beyde Corpora rolliret. Es stehet in der Willkühr des Fürsten, diese Gehälter zu geben, an wem er es vor gut befindet, ohne nöthig zu haben, solche nach dem Rang auszutheilen.

B. Durch den oben vorgeschlagenen Conferenz-Rath ist meine Meinung nicht gewesen, die Authoritaet der bishero independenten Dicasterien zu schwächen, sondern vielmehr, dieselbe zu befestigen. Es ware bishero gebräuchlich, viele Verordnungen ergehen zu lassen. Sie wurden aber leider nicht von allen befolget, indeme niemand ware, so die Über-

treter, wann sie vornehm und mächtig, zur Strafe zu ziehen getraute, wodurch dann die minder mächtige sich auf das Beispiel der Impunitaet beriefen und dadurch ebenfalls die Verordnungen übertraten und nach und nach unkräftig machten.

Dritter Abschnitt: Vom Hof-Rath.

A. Dieses ist das oberste Justizcollegium im Lande und bestehet aus lauter Rechtsgelehrten, unter welchem alle übrige Richter stehen. Die Gerichtsbarkeit im Lande formiret 3 Instanzen. Die erste bestehet aus den so genannnten Untergerichten, worinnen das ganze Land vertheilet ist. Von diesen wird an dem Hof- oder Officialatgericht, als der zweiten Instanz, appelliret. Es ist gleichgültig, ob man sich zu einem oder dem andern wendet, da diese beide von vollkommener gleichen Authoritaet sind, mit dem einzigen Unterschied, daß die geistlichen Sachen nur allein vor dem Officialat-Gericht und nicht vor dem Hofgericht gebracht werden können. Ersteres bestehet aus dem Official, so allezeit ein Geistlicher sein muß, und einigen geist- und weltlichen Assessoren. Dieses Gericht hält seine Sitzungen öffentlich im Eingang des Domes. Das zweite bestehet aus einem Hof-Richter, so allezeit ein Dombherr sein muß, einen dessen Stelle unter dem Namen eines Amts-Verwalter vertretenden Rechtsgelehrten und einigen weltlichen Assessoren. Von dieser zweyten Instanz kann nach Gefallen die unterliegende Parthey entweder nach Wien, Wezlar oder auch an den Hofrat zu Münster, als dritten Instanz, appelliren. Jedoch wird letztere nicht anders angenommen, als unter den Beding, daß der Appellant sich reversiret, in nachmaligen Unterliegungsfall keine weitere Appellation an die höchsten Reichsgerichte bringen zu wollen, wo es hingegen den Appellaten frey stehet, im Fall er bey dieser Instanz unterliegen sollte, den Recurs nach Wien oder Wezlar zu nehmen. Bey wichtigen Sachen stehet es frey, gleich beyhm Hofrath Processus anzufuchen, ohne jedoch alsdann der oben angeführten Bedingung unterworfen zu sein. Alle Criminal-Sachen gehören ebenfalls vor dieses Collegium, und von dem von selbigen hierin gefällten und vom Fürsten confirmirten Spruch findet keine Appellation statt. Ein zeitlicher Kanzler führet das Directorium von diesen

Departement und hat den Vicekanzler, Kanzlehdirector und übrige Hofräthe unter sich, wann er nehmlich vom Adel ist oder keine adliche Hofräthe vorhanden seind. Seind deren aber vorhanden, so haben sie nach ihrem Rang den Vorsitz und führen das Präsidium.

B. Da dieses Dicasterium das oberste Justizcollegium im Lande ist, welches über Vermögen, Ehre und Leben der Unterthanen spricht, so wäre es unumgänglich nöthig, selbiges mit solchen Männern zu besetzen, deren Fleiß, Kenntniß, Ohneigennutz und Unpartheiligkeit man sein ganzes Wohl mit Vertrauen übergeben, und dessen Ausspruch unterwerfen könnte. Es ist aber leider nicht so beschaffen und kann nach der jetzigen Lage der Sachen nicht so beschaffen sein, noch die Justizpflege beschleuniget werden. Ich finde mich gezwungen hier einige Erläuterungen beizufügen, welche die Fehler der jetzigen Verfassung aufdecken und vielleicht die Mittel eröffnen könnten, selbige in der Zukunft zu verbessern: Der Hofrath bestehet, wie schon gesagt worden, aus Rechtsgelehrten, wovon aber nur zwey, höchstens dreye einen geringen und zum Leben nicht hinlänglichen Gehalt haben. Sie müßen sich also nothwendiger Weise mit Advociren ihren Unterhalt verdienen oder aber durch ihren Fleiß und Geschicklichkeit trachten, mehrere Chargen zu bekommen, durch deren Zusammentommen genommene Besoldung sie ihr nöthiges Auskommen erhalten. Ich will nur ein Beyispiel hiervon anführen. Ein gewisser Ofers ist Hofrat, Referendarius beyhm Geheimen Rath, Advocatus Patriae, Advocatus Fiscis, Hofkammerrath und Referendarius, Advocatus camerae, erster Burgermeister, und nebst diesen allen noch verschiedene Partheien als Commissarius und Advocatus bedient. Es ist also ohnmöglich, daß dieser Mann alles, was seine viele Chargen von ihm fordern, verrichte, und da allezeit die Privata den Publicis nachstehen müßen, so bleiben ordinari die Rechtsfachen, so ihm als Referenten zugestellet werden, viele Jahre liegen und werden unendlich. In diesem Fall sind mehrere. Auf einer andern Seite, mit was vor einem Vertrauen kann man die Entscheidung seines Schicksahls Richtern anvertrauen, die man als ordentliche Advocaten der Gegenpartheien, besonders wann sie mächtig ist, erkennet? Es ist zwar vorgeschrieben, daß, wenn eine Sache vorkommt, worin sie bedient seynd, selbige

abtreten müssen. Diesem Geſetz aber wird ganz leicht ausge-
wichen: Die großen und vornehmen Familien haben mehrere
Hofräthe in ihrer Beſoldung als *Advocati familiae*, welche
ihre Rechtsſachen bey dem Officialat oder Hofgericht ver-
treten. Sobald ſelbige aber allda ausgeſprochen und zum
Hofrath appelliret worden, ſo wird der bisher bedient gewe-
ſene Hofrath nicht mehr gebraucht, damit er ſeines *Voti* im
Hofrath nicht beraubet werde, ſondern ein anderer nicht in
dieſen *Dicasterio* ſitzender Rechtsgelehrter wird angenommen,
welcher unter der geheimen Direction des obgemelten fort
arbeitet.

Iſt der Proceß zwiſchen einem vom Adel und einem
Civilen Standes, ſo müßte erſterer mannigmal den ganzen
Hofrath recusiren, weil ſie ſchier alle mit einander verwand
ſeind, welches nicht thunlich iſt, oder aber ſich exponiren,
daß, wann ſein Recht nur ein wenig zweifelhaft, der vom
Civilen Stand ſicher gewinnen werde. Ich will zwar nicht
ſagen, daß offenbare Ungerechtigkeiten darinnen vorgehen,
ſondern nur, daß, wenn bey einer Rechtsſache der mindeſte
Zweifel obwalte, man ſich auf keiner unpartheiſchen Unter-
ſuchung und Entſcheidung ſicher verlaſſen könne. Es iſt ſchon
ſeit einigen Jahren bey den Ständen in Berathſchlagung
geweſen, hinlängliche Beſoldung vor 6 Hofräthe auszu-
werfen, denenſelben aber zugleich die Annehmung anderer
Ämter und jährliche Beſtellungen von *Particulier* wie auch
Advocaturen unter *Cassation* zu verbiethen. Es iſt aber noch
nichts *resolviret* worden, erſtlich weil die Einkünfte des
Landes nur allein zur Abtilgung der Schulden angewendet
werden ſollten, dem Fürſten aber, da er überhaupt den
mehrſten Theil der *Dicasterien* zu beſolden hat, dieſe neue
Laſt zu beſchwerlich ſiele. Zweitens hat man von Seiten der
Landſtänden praetendirt, vier ebenſo ſtarke Gehälter vor den
Adelſtand zu beſtimmen, ſo ſich in dieſen Fach appliciren
und tauglich erkennt werden würden, welches aber dem
Civil Stand nicht gefallen, ſondern ſich darwieder geſetzt und
allerhand heimliche Intriguen angewendet, dieſes rückgängig
zu machen, da es ihnen gar nicht gelegen wäre, wann der
Adel durch dieſe einſtens zu hoffen habende Belohnung an-
geſpornet, ſich auf der *Jurisprudenz* verlegen und ihnen
dadurch einestheils die Gelegenheit entgehen würde, ſich
durch ohnbedeutende *Chicanen* zu bereichern, anderntheils

ihr Ansehen, welches sie in diesem Fache haben, geschmälert würde, wann sie es mit dem Adel theilen müssen, da bishero sich schier kein Adlicher auf dieses Studium gelegt, weil es ihm, da kein Gehalt in diesem Fach ausgemacht ist, ohnnützig schiene, sich einem Gegenstande zu widmen, welcher ihm auch nach angewendeten langjährigen Fleiß keine Hoffnung einer Belohnung verspräche. Drittens ist die Ursach, warum selber Vorschlag bishero verworfen worden, dieser, da es einestheils ganz sicher, daß man diese auszuwerfende Besoldung nur denen 6 gelehrtesten und geschicktesten Rechtsgelehrten geben würde, anderntheils aber, da man nach Wehlar oder Wien appellirte, diese Hofräthe aber — da ihnen alle Advocatur verbothen — nicht gebrauchen könnte, man gezwungen würde, sich bey den beyden höchsten Reichsgerichten der schlechtern Gattung in den wichtigsten Rechtsfachen zu gebrauchen. Jedoch glaube ich, daß, wenn die Sache nochmals vorge schlagen und mit Nachdruck unterstützet würde, es nicht ohnmöglich sey, die Hindernüße zu heben und diese so heilsame Sache reussiren zu machen.

Vierter Abschnitt: Von dem Kriegs-Rathe.

A. Dieses Departement ist seit der Regierung des jetzigen Ruhrfürsten ebenfalls independent vom Geheimen Rath und bestehet aus Domherren, Adelichen und Militaer, worüber der älteste Domherr das Praesidium führet. Es gehören vor demselben alle Sachen, so das Militare betreffen. Es sind hier nur zwey Gehälter, eines vor die Domherren und eines vor die Ritterschaft.

B. Da dieser nur allein über militariße Sachen zu sprechen hat, so scheint es mir unschicklich zu sein, daß in diesem Dicasterio Domherrn sitzen und das Praesidium führen, welche von diesem Fache gar keine Kenntnüße haben.

Fünfter Abschnitt: Von der Hof-Kammer.

A. Diese bestehet aus einem Praesidenten, so gemeinlich ein Domherr ist, einem Kammer-Directoren und übrigen Kammerräthen, so civilen Standes sind. Diese dirigiren die ganze Domainen des Landesherrn. Es ist ein weitläufiges Departement. Da die Domainen des Fürsten in allen

Ämtern verstreuet liegen, so hat es mit allen Drostern und ihm auf eine gewisse Art subordinirten Amtsrentmeistern zu thun, welche die in ihrem Bezirk fällige Intraden erheben und dem sogenannten Landrentmeister oder Generaleinnehmer der fürstlichen Gefällen berechnen. Der Kammer-Praesident stattet seine Berichte immediate dem Fürsten ab und empfängt ebenso dessen Befehle ohne Vidimation, welche er selber dazu setzet. Er hat die Oberaufsicht über die Schlößer, Meublen, Silbergeschirr, Tafelzeug, so dem Lande zum Gebrauch des Fürsten gehören. Er zahlet alle Salaria und Rechnungen aus, so den Hof betreffen. Ob ich schon von den Einkünften des Fürsten nicht vollkommen informiret bin, so glaube ich doch nicht zu irren, wann ich sie auf ohngefähr 100 000 Rtl. anschlage. Da aber nur sehr wenige Gehälter von der Landes-Cassa und die mehresten von der Hofkammer bezahlet werden müssen, so fällt dadurch ein ansehnlicher Theil hinweg und werden die Einkünfte des Herrn verringert.

B. Da die Einkünfte des Fürsten nur aus lauter Domainen bestehen, so weiß ich keine Verbesserung von Belang darinnen anzugeben, als die in einem jeden andern oconomischen Sache gemacht werden können. Das einzige, so ich unbillig finde, ist dieses, daß der Fürst alle Dicasterien und alle Gehälter der zur Regierung des Landes gehörigen Personen zahlen muß, ohne dazu einen Beytrag von Seiten des Landes zu bekommen, da es mir vernünftiger und billiger zu sein scheint, wenn die Regierung des Landes von selbigen, die Hof Chargen aber vom Fürsten besoldet würden, welches vielleicht mit der Zeit auch einzurichten wäre.

Sechster Abschnitt: Von der Lehn-Kammer.

A. Dieses Dicasterium bestehet aus einem Director und zwey Assessoren nebst einem Secretario. Es hat nicht viel zu thun, weil die über Lehnstrittigkeiten entstehende Processe beim Hofrath ausgemacht werden. Durch den zwischen den Fürsten und Ständen seit langer Zeit getroffenen und von Kaisern confirmirten Vergleich sind alle fürstliche Lehen als Feuda promiscua zu achten, da sich der Fürst anheißlich gemacht, die ausgestorbenen Lehen den nächsten Blutsverwandten des lezten Vasalli allzeit geben zu wollen,

eß seye männlichen oder weiblichen Geschlechts, mit der Ausnahme, daß im gleichen Grad das männliche Geschlecht dem weiblichen vorgezogen werden solle. Sollte ein Vasallus absterben, von dem gar keine Blutsverwandten existirten, so kann zwar der Fürst die Lehnen einziehen, er darf aber solche nicht länger als ein Jahr und 6 Wochen genießen, binnen welcher Zeit er sie einem andern conferiren muß, wiedrigenfalls selbige dem Domkapitul zu dessen Conferirung anheimfallen.

B. Zwischen dieser und dem Hofrath entstehen oftmals *conflictus Jurisdictionis*, da durch ein unter der Regierung weiland *Clementis Augusti* publicirtes *Edictum* anbefohlen wird, daß alle *Immissiones* in Lehnen nur durch die Lehnsammer geschehen können, wiedrigenfalls solche ungültig seien, der Hofrath sich aber selbe zu ertheilen, öfters anmaßet, welches verschiedene Verwirrungen verursachet, da diese *Collegia* von einander independent seind, die Schranken aber nicht festgesetzt worden, in wie weit die Untergerichter, in deren Bezirk die strittige Lehngüter liegen, dem einen oder den andern zu gehorchen haben.

Siebenter Abschnitt: Von dem Collegio medico.

A. Von diesem vor einigen Jahren neu errichteten Collegio führet der Herr von Furstenberg das Praesidium, und hat unter seiner den Leibmedicum und Professoren Hoffmann als Director und den Leibmedicum Forckenbeck als Vicedirectoren nebst einigen Assessoren. Die Einrichtung dieses Collegii, so Hoffmann ausgearbeitet, ist sehr nützlich, und wäre zum Besten der Menschheit zu wünschen, daß es mit einigen nöthigen Veränderungen in allen Ländern eingeführt würde.

Achter Abschnitt: Von der Studien Commission.

A. Von dieser ist ebenfalls Praeses der Herr von Furstenberg, der zwar in diesem Fach viele und nöthige Verbesserungen gemacht, aber auf der andern Seite das Gute, so er gestiftet, durch seine überspannte Begriffe so sehr verdorben, daß, wann absolute unter den vorigen, sehr schlechten und den jetzigen Schulanstalten gewählt werden müßte, es schwer fallen würde, zu decidiren, welche von beiden man

vorziehen sollte. Da in uralten Zeiten die Domherrn selbst sich mit Unterweisung der Jugend abgaben — woher noch der Name Dom-Scholaster herrühret — und solche Aufsicht in späteren Zeiten den Jesuiten auftrugen, auch davor jährlich dem Collegio Societatis Jesu ein Gewisses zahlten, so wurde allezeit der Dom-Dechant qua Caput Capituli als Oberaufseher der Studien angesehen. Seit der jetzigen Regierung aber, wo der Minister von Furstenberg eine eigene Commission dazu errichtet, wovon er das Praesidium übernommen, führet er allein das ganze Directorium.

B. Das, so vorher unter dem ersten Abschnitt dieses Capitels gesagt worden, gehöret auch hauptsächlich hierher. Man kann gar nicht in Abrede stellen, daß der Herr von Furstenberg schon zu der Zeit die mangelhafte Schulanstalten eingesehen und Vorschriften zu deren Verbesserung gegeben, da noch in den wenigsten Staaten Deutschlands gar kein Bedacht darauf genommen worden, wie dann seine Verordnung über den dem Staat so angelegentlichen Punct, als die Erziehung ist, bey der ganzen Welt eine vollkommene Approbation verdient. Die nehmliche überspannte Begriffe aber, so er von der Nothwendigkeit der mathematischen Kenntnüsse hat, haben auch in diesem Fach alles wieder verdorben, was er auf der andern Seite durch seine Bestimmungen gut gemacht. Der Professor, so versichert ist, daß dieses das Lieblingsfach des Ministers seye, von dem er mit der Zeit seine Beförderung und Belohnung zu hoffen hat, befließet sich immer mehr und mehrere Kenntnüsse darinnen zu erhalten, und muß nothwendig, da diese Wissenschaft vollkommen zu erlernen, eine ganze Lebenszeit nicht hinlänglich ist, alle andere hintanzusetzen, um sich, so viel möglich, darin zu vervollkommen. Der Jüngling, so den Studien gewidmet ist, bekommt gleich im Anfang derselben die erste Gründe davon, welche nach und nach immer vermehrt und schwerer werden. Er siehet ein, daß ihm viele Wissenschaft allein den Weg zu seinem künftigen Glück bahnen könne. Er applicirt sich folglich nur alleine hierauf, ohne sich um die andern nothwendigen Wissenschaften viel zu bekümmern, weil er solche von seinem Vorgesetzten nur obenhin, ohne Fleiß und ohne Attachement, vorgetragen findet. Aus zweyen muß eines geschehen. Die Jünglinge, welche so erzogen werden, sind entweder eines offenen Kopfes oder nicht.

Seind sie des erstern, so werden sie nathürlich, da sie alle Tage neue Wahrheiten entdecken und den großen Vorzug vor ihren Mitschülern einsehen, dem mächtigen Reize der Jugend zur Neuheit nicht widerstehen können, sich diesem Studio mit allen Nachdruck widmen und die andern Wissenschaften nur als Nebendinge betrachten. Die im zweyten Falle Seyenden werden, nachdem sie den Unterschied der von der erstern Classe und ihnen empfinden, entweder die Zeit mit Erlernung ihnen unnützen und unbegreiflichen Wissenschaften verschwenden, daneben die nöthige und ihnen angemessene vernachlässigen oder vor der Zeit als des Studirens ohnfähige Dummköpfe aus den Schulen verstoßen werden, wodurch die betrübte Folge nothwendig entstehen muß, daß mit der Zeit das Land anstatt brauchbare Subjecta zu haben, mit lauter finstern Mathematickern oder aber in allen nöthigen Kenntnüssen unerfahrenen Leuthen besetzt werden wird, so daß man Männer, die zu geringern Bedienstungen bestimmt sind, wo nur der gesunde Menschenverstand nebst der Kenntniß und Ausübung der Lateinischen Sprache nöthig ist, aus fremden Orthen wird nehmen müssen, ohne dazu die Landes- eingebornen gebrauchen zu können. Ein Fall, worin wir uns noch niemals befunden haben, da es nie an solchen Leuthen gemangelt, und diejenigen, so in ihrem Vaterlande nicht befördert werden können, ihr Glück in fremden Ländern gesucht und meistens mit vielen Ruhm und Ehre durch ihren ohnermüdeten Fleiß und Treue gefunden haben. Eine Probe meines Sages ist diese: in Schulen, wo sonst 96 Studenten waren, seind jezund 15, weil die andern in dem mathematischen Fache Zurückbleibende von Studien weggeschafft werden, welche vielleicht in andern Stücken nützliche und recht-schaffene Diener des Staates geworden wären, wann man ihnen Zeit gelassen hätte, ihre Studien fortzusetzen, ohne in diesem Fache, wozu sie keine Lust hatten, etwas von ihnen zu fordern.

Neunter Abschnitt: Vom Commerzien Rath.

A. Dieses Collegium, wann es unterstützt und Leuthe von Einsicht und Ränntniß dazu genommen würden, wäre eines der nützlichsten und nothwendigsten in meinem Vaterlande. Da aber solches leider bishero nicht geschehen, so bleibt

jetzt eigentlich nichts davon zu sagen, als daß ein Collegium existiret, so aber weiter nichts als den Namen führet.

B. Diese Branche ist noch so in der Kindheit, daß es schier der Mühe nicht werth, selbiges also zu benennen. Es wäre aber möglich, es bedeutender zu machen, wann dazu Leuthe von Einsicht genommen und unterstützt würden und man trachtete in gewissen Fällen aus der holländischen Dependenz zu kommen. Ich muß hier etwas erzählen, so in meiner Zeit vorgegangen und meinen obigen Rath vollkommen beweiset. Da das Land einen großen Hampf- und Leinwandhandel hat, zur Erzeugung desselben aber der Rigaische Leinsaamen ohnentbehrlich ist, so bishero allezeit über Holland spedirt wurde, so suchte ein münsterischer Kaufmann sich selbst eine directe Correspondenz dahin zu verschaffen und selbigen über Hamburg kommen zu lassen. Er wurde dadurch im Stande gesetzt, solchen um 15 Pro Cento wohlfeiler zu geben, als die andern, so ihn über Holland bekamen. Der wohlfeilere Preis machte, daß selbige nichts verkaufen konnten und er allein den ganzen Debit hatte. Diese berichteten es an ihre Correspondenten in Holland. Selbige, um diesen Kaufmann und andern die Lust zu benehmen, inskünftige derley Enterprisen zu unternehmen, gaben ihren Commissionair Befehl, den Leinsaamen um 30 pro Cento wohlfeiler zu geben, als er ihn geben konnte. Da dieses eine Waare ist, so sich nicht conserviren läßt, so wurde er gezwungen, dieselbe um eben den Preis hinzugeben, worum es die andern Kaufleuthe gaben, und verlorh ein ansehnliches. Ich proponirte zwar damals den versammelten Ständen, den Schaden, so dieser Mann gehabt, zu vergüten und ihn aufzumuntern, da ich versichert ware, daß die holländische Commerzianten es nicht wagen würden, gegen ein ganzes Land sich in Concurrenz zu legen, wohl aber gegen einen einzigen Particulier, den sie abschrecken oder zu Grunde richten wollen. Allein die Stände verstunden mich nicht, und die Sache wurde nicht unterstützt.

Wann das Publicum aufgemuntert würde, die der Lage des Landes angemessene Manufacturen aufzurichten, so könnte die Bilanz zwischen Münster und Holland zum Vortheil des ersteren vollkommen ausfallen. Eine Probe hiervon ist das einzige Dorf Hobsten, wo von der groben Wolle Strümpfe und Mützen verfertigt und nach Holland ver-

führt werden, so jährlich dem Lande ein sehr Großes einbringen. Ein Wechselner zu Münster hat mich versichert, daß er in einem Jahr an Wechsel, die zur advantage dieses Orths auf ihm gezogen waren, über 100 000 Rthl. ausgezahlt habe. Die Stadt Warendorf ziehet ebenfalls sehr vieles durch Leinwand und Hampfhandel. Wann ein Mittel gefunden würde, die kleinen Flüsse sowohl als die Wege in brauchbaren Stande zu setzen, so wäre es nicht ohnmöglich, den ganzen nordischen Handel über Hamburg durch Münster nach Holland zu ziehen, welches dem Lande den größten Nutzen verschaffen, die um sehr viel vergrößerte Population nach sich ziehen, Fleiß und Arbeit vermehren und das Publicum überhaupt viel reicher machen würde. Zu einem Theil hiervon könnten die mit der Zeit übrig bleibende Landeseinkünfte angewendet werden, da, wie ich oben bewiesen habe, ein ansehnlicher Theil überschießen wird. Es kommt nur darauf auch an, in denen kleinen Städten solche Manufacturen zu errichten, so einen sichern Nutzen versprechen, und von deren Absatz man vorher vollkommen versichert ist.

A. Dieses wäre nun ohngefähr die jetzige Verfassung des münsterischen Hochstifts, und glaube ich nichts ausgelassen zu haben, so eine vollkommene Idee davon geben können.

B. Dieses seind die ohngefähre Gedanken, so ich über die Verbeßerung des Landes überhaupt meinem künftigen gnädigsten Landesfürsten unterthänigst zu Füßen zu legen mich unterfange, seiner erlauchtesten Einsicht übergebe, einen Theil davon sicher zu behaupten im Stande bin, das Übrige aber so wohl, als die Eingehung in das detail, mit was für Modification solches einzurichten einer weitem gründlichen und in Loco zu empfangenden Ränntnüssen unterthänigst vorbehalte, da ich nicht dazu praepariret und keine Materialien bey Händen habe.

Wien, den 6ten Novembris 1780.

Freyherr von Kerfering, Grenadier

Hauptmann von Erzherzog Carl.